

Aktenzeichen: 32-4354.21-22/B12

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 12 Passau - Freyung (Prag); Dreistreifiger Ausbau der B 12 zwischen Wimperstadl und Außernbrünst mit Kreuzungsumbau

**Bau-km 0+220 bis Bau-km 2+140
Abschnitt 2080, Station 1,012 bis Abschnitt 2100, Station 0,360**

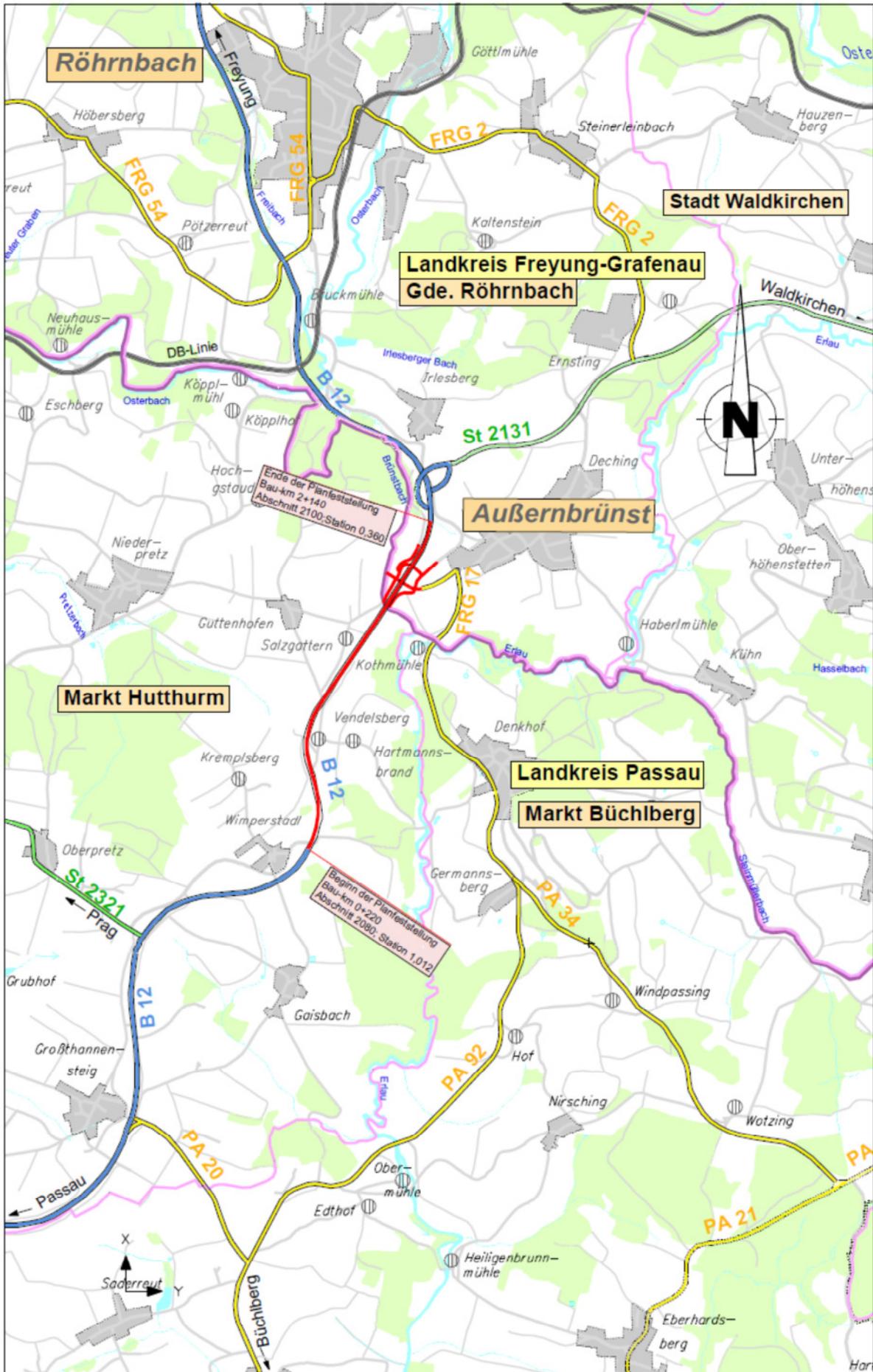
Landshut, 21.01.2013

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	6
A Tenor	8
1. Feststellung des Plans	8
2. Festgestellte Planunterlagen	8
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	10
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	11
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	11
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz	11
3.5 Verkehrslärmschutz	13
3.6 Landwirtschaft	13
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
4.1 Gegenstand / Zweck	14
4.2 Plan	14
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	15
4.3.1 Rechtsvorschriften	15
4.3.2 Einleitungsmengen	15
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung	15
4.3.4 Anzeigepflichten	15
4.3.5 Regenrückhaltebecken, Sonstiges	15
5. Straßenrechtliche Verfügungen	16
6. Entscheidungen über Einwendungen	16
6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	16
6.2 Zurückweisungen	18
7. Kostenentscheidung	18
B Sachverhalt	19
1. Beschreibung des Vorhabens	19
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C Entscheidungsgründe	22
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	22
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	22
1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	22
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	23
2.2 Abschnittsbildung	23
2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel	23

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	24
2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	24
2.4.2 Planungsvarianten	24
2.4.2.1 Dreistreifiger Ausbau	24
2.4.2.2 Nachgeordnetes Wegenetz	25
2.4.2.3 Kreuzungsumbau bei Außernbrünst	27
2.4.2.4 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	27
2.4.3 Ausbaustandard	28
2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	28
2.4.4.1 Verkehrslärmschutz	28
2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot	29
2.4.4.1.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung	29
2.4.4.1.3 Lärmschutzmaßnahmen	31
2.4.4.1.4 Ergebnis	31
2.4.4.2 Schadstoffbelastung	33
2.4.4.3 Bodenschutz	34
2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	34
2.4.5.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen	34
2.4.5.2 Artenschutz	36
2.4.5.2.1 Allgemeiner Artenschutz	36
2.4.5.2.2 Besonderer Artenschutz	36
2.4.5.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG:	37
2.4.5.2.2.2 Prüfmethodik	38
2.4.5.2.2.3 Konfliktanalyse	38
2.4.5.2.2.4 Ausnahmeerteilung	42
2.4.5.3 Eingriffsregelung	42
2.4.5.3.1 Vermeidungsgebot	43
2.4.5.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	44
2.4.5.3.3 Naturschutzrechtliche Abwägung	46
2.4.5.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	47
2.4.6 Gewässerschutz	48
2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	48
2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	48
2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	48
2.4.8 Gemeindliche Belange	49
2.4.9 Sonstige öffentliche Belange	51
2.4.9.2 Fischereiliche Belange	52
2.4.9.3 Denkmalschutz	52
2.4.9.4 Bushaltestellen	52
2.4.9.5 Jagdliche Belange	53
2.4.9.6 Gewerbliche Belange	53
2.4.9.7 Kreuzungsrecht	53
2.5 Private Einwendungen	54
2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	54
2.5.1.1 Flächenverlust	54
2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	55
2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen	55
2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung	56
2.5.1.2.3 Umwege	56

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung	57
2.5.1.2.5 Vertretungskosten	57
2.5.2 Einzelne Einwender	58
2.6 Gesamtergebnis	75
3. Kostenentscheidung	75
Rechtsbehelfsbelehrung	76
Hinweis zur Auslegung des Plans	77



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-22/B12

Vollzug des FStrG;

B 12 Passau - Freyung (Prag);

Planfeststellung für den dreistreifigen Ausbau der B 12 zwischen Wimperstadl und Außernbrünst mit Kreuzungsumbau von Bau-km 0+220 bis Bau-km 2+140, Abschnitt 2080, Station 1,012 bis Abschnitt 2100, Station 0,360 im Gebiet des Marktes Hutthurm (Landkreis Passau) und des Marktes Röhrnbach (Landkreis Freyung-Grafenau)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den dreistreifigen Ausbau der B 12 zwischen Wimperstadl und Außernbrünst mit Kreuzungsumbau mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 31.05.2010, mit Roteintragungen	-
2	Übersichtskarte vom 31.05.2010, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 31.05.2010 mit Roteintragung	1 : 5.000
6 Blatt 1	Straßenquerschnitt B 12 (Regelquerschnitt) vom 31.05.2010	1 : 50
6 Blatt 2	Straßenquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße Wimperstadl - Vendelsberg - Salzgattern (Regelquerschnitt) vom 31.05.2010	1 : 100
6 Blatt 3	Straßenquerschnitt FRG 17 (Regelquerschnitt) vom 31.05.2010	1 : 50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 31.05.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan vom 31.05.2010, Deckblatt vom 20.07.2012	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 31.05.2010, mit Roteintragungen, mit Deckblatt vom 20.07.2012	-
7.3	Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen vom 31.05.2010	1 : 2.000
8 Blatt 1	Höhenplan B 12 Hauptstrecke vom 31.05.2010	1 : 2.000/200
8 Blatt 2	Höhenplan GVS Wimperstadl-Vendelsberg Salzgartern vom 31.05.2010	1 : 2.000/200
8 Blatt 3	Höhenplan FRG 17 vom 31.05.2010	1 : 2.000/200
10	Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke vom 31.05.2010, mit Roteintragungen	-
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 31.05.2010, Deckblatt vom 20.07.2012	-
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 31.05.2010, Deckblatt vom 20.07.2012	1 : 5.000
12.1	Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung, Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 31.05.2010, mit Roteintragungen	-
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 31.05.2010	1 : 5.000
12.3 Blatt 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.05.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.05.2010	1 : 1.000
12.3 Blatt 3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.05.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lage der Ausgleichsfläche 1, nachrichtlich	1 : 25.000
12.3 Blatt 5	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ausgleichsfläche A1) vom 31.05.2010	1 : 1000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand April 2009, Korrektur April 2010	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
13.1	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen vom 31.05.2010 mit Roteintragungen	-
13.2 Blatt 1	Lageplan mit Einzugsgebieten vom 31.05.2010	1 : 5.000
13.2 Blatt 2	Lageplan mit natürlichen Einzugsgebieten vom 31.05.2010	1 : 5.000
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 31.05.2010, mit Roteintragung	1 : 1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 31.05.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.05.2010	-

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung von eventuell anfallenden Anpassungsmaßnahmen koordiniert werden kann.

3.1.2 Der E.ON Bayern AG (Netzcenter Regen, Pointenstraße 12, 94209 Regen), soweit möglich sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o. g. Netzzentrum zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

3.1.3 Dem Markt Hutthurm, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten insbesondere im Bereich der Ausgleichsfläche A1 im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind Böschungen je nach Baufortschritt unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung) gegen Erosion zu sichern.

Die Richtlinien RABS sind zu berücksichtigen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Das während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial sowie Baumaterialien dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist. Betonschlempe darf nicht in Gewässer gelangen.

Aushubmaterial im Bereich der Ausgleichsmaßnahme 1 ist ordnungsgemäß zu entfernen. Aufschüttungen sind dort nicht zulässig.

Die Bauausführung der Ausgleichsmaßnahmen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Zwischen Neupflanzung des Auwaldes und Erlauufer ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mindestens ein 10 m breiter Streifen freizuhalten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau ein Antrag auf Ausnahme zu stellen.

- 3.4.3 Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist nach Süden um 760 m² zu erweitern. Außerdem ist sie um 0,0452 ha (ehemals A2) zu ergänzen. Das Gelände ist unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung so zu gestalten, dass Fische im Falle von Hochwasser bei zurückgehendem Wasserstand in die Erlau zurückfinden.

- 3.4.4 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.

- 3.4.5 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde Unterlagen (Karten, Text- und Bilddokumentation) der durchgeführten Maßnahmen zu übergeben. Gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde ist zu prüfen, ob die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

3.4.6 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. Art. 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkung des Vorhabens zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

3.4.7 Maßnahmen für die Zauneidechse

- Zusätzlich zur CEF1-Maßnahme zwischen der alten und neuen Gemeindeverbindungsstraße zwischen Vendelsberg und Salzgattern (Bau-km 1+100 – 1+040) ist mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn bei Bau-km 1+700 östlich der B 12 (Grundstück Flnr. 128, Gemarkung Außernbrünst) ein Ausweichlebensraum für Zauneidechsen zu errichten. Sollte mit der Inanspruchnahme der für die Maßnahme G 4 vorgesehenen Fläche (Flnrn. 1609 u. 1612/3, Gemarkung Prag) kein Einverständnis bestehen, sind die auf dieser Fläche vorgesehenen Überwinterungsquartiere, Steinhaufen und Sandflächen für Reptilien in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf der Flnr. 128, Gemarkung Außernbrünst, anzulegen und zu erhalten. Ergänzend sollten – sofern dies technisch machbar ist – entsprechende Maßnahmen auch auf der Fläche G 3 durchgeführt werden.
- Eine Gefährdung der neu geschaffenen Strukturen während der Bauphase ist auszuschließen (ggfs. Abzäunung).
- Die Zauneidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahmen abzufangen. Der Abfang hat so lange zu erfolgen, bis über einen längeren Zeitraum keine Tiere mehr gefangen werden, mindestens über eine Aktivitätsperiode.
- Der Transport der Zauneidechsen hat schonend zu erfolgen.
- Die abgefangenen Zauneidechsen sind in den errichteten Ausweichlebensräumen auszusetzen.
- Die erstmaligen Erdarbeiten im Bereich der Vorkommen der Zauneidechse (BG östlich der B 12 von Wimperstadl bis Bauende bei Außernbrünst) sind zwischen April bis Anfang Mai bei starker Sonneneinstrahlung durchzuführen.
- Eine Rückwanderung der abgefangenen Zauneidechsen in die Eingriffstandorte während der Bauphase ist zu vermeiden (Einzäunung).
- Auf der bislang für die Ausgleichsmaßnahme A 2 vorgesehenen Fläche ist eine reptilienfördernde Struktur anzulegen (Pflege wie G 4: kein Humusauftrag und keine Ansamung/Begrünung, Belassen von steinig-felsigen Strukturen, nach Süden geneigte Steinhaufen mit Zwischenräumen).
- Der Erfolg der Wiederansiedlung ist zu überprüfen und ggf. der Bestand der Zauneidechse durch Schaffung zusätzlicher geeigneter Strukturen zu fördern. Der Erfolg ist eingetreten, wenn sich die umgesiedelten Tiere an den neuen Standorten über Generationen selbst erhalten können.

3.4.8 Maßnahme für den Sumpfrohrsänger

In Bereichen, in denen mit Brutplätzen des Sumpfrohrsängers zu rechnen ist, ist das Baufeld vor Einsetzen der Brutzeit freizumachen.

3.4.9 Der Vorhabensträger hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau zu benennen.

3.4.10 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

- 3.4.11** Humus ist bei geeigneter Witterung abzuschieben und ordnungsgemäß zu lagern. Zu rekultivierende Flächen sind weitgehend wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Bei Bedarf ist hierüber ein Protokoll abzufassen.
- 3.4.12** Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.13** Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. Für Ansaaten sollte, soweit nicht in Unterlage 12 bereits festgelegt, Saatgut autochthoner Herkunft verwendet werden. Zumindest sind teil-autochthone Ansaatmischungen zu verwenden.
- 3.4.14** Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw. ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Arten soweit wie möglich zu verhindern. Entsprechende Kontroll- und, falls erforderlich, Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen. Außerdem ist das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Lebensräume (insb. Biotopflächen) zu verhindern.

3.5 Verkehrs-lärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1** Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.2** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3** Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4** Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Denkmalschutz

Sofern Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgendes: Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmä-

lern (z. B. D-2-7247-0019 etwa 100 m nördlich von Ausgleichsmaßnahme 1) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen gegebenenfalls in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 12 von Abschnitt 2080, Station 1,012 bis Abschnitt 2100, Station 0,360 und des Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- bei Bau-km 0+360 rechts über ein Regenrückhaltebecken in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E 1)
- bei Bau-km 1+200 rechts in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E2)
- bei Bau-km 1+420 rechts in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E3)
- bei Bau-km 1+640 rechts in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E4)
- bei Bau-km 1+840 links über ein Regenrückhaltebecken in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E5)

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Baukilometer	Einleitungsmenge l/s
E 1	0+360 rechts	5
E 2	1+200 rechts	7
E 3	1+420 rechts	233
E 4	1+640 rechts	49
E 5	1+840 links	5

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Einleitungsstellen in den Vorfluter sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu sichern und zu unterhalten. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.5 Regenrückhaltebecken, Sonstiges

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind die maßgeblichen planfestgestellten Pläne zu übermitteln.

Soweit offene Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen sind, ist bei der Herstellung auf eine naturnahe Ausbauweise unter Berücksichtigung der Gefälleverhältnisse Wert zu legen.

Die Vorfluter sind im Bereich der Einleitungen naturnah in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszubilden.

Die Detailplanung der Regenrückhalte- und Absetzbecken ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Die Regenrückhalte- und Absetzbecken müssen durch einen Absperrschieber unterbrochen werden können. Der Schieber und das Drosselorgan sind gegen unbefugte Bedienung zu sichern.

Im Regenrückhaltebecken muss ein Aufstauraum (Ölauffangraum) von mindestens 30 m³ durch eine Tauchwand abgetrennt sein.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung frei zu halten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Für das Einzugsgebiet 1 ist der bestehende alte Weiher zu einem Regenrückhaltebecken mit einem Drosselablauf von $Q_{ab} = 5 \text{ l/s}$ umzubauen. Für das Einzugsgebiet 2 ist die Ausbildung eines Rauhbettes bis zur Querung des Wirtschaftsweges und für das Einzugsgebiet 3 ein Rauhbett auf etwa 15 m auszubilden (Roteintragung Unterlage 7.1). Die Vorfluter für die Einzugsgebiete 4 und 5 sind hinsichtlich Erosionsschäden während der Bauzeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu besichtigen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Entwässerungsbestandspläne inklusive Beckenpläne zu übermitteln.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen

- 6.1.1 Soweit private Wasserversorgungsanlagen bzw. Entsorgungsanlagen betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht be-

einträchtig werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung. Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.

- 6.1.2 Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 28.04.2011 zugesagt, Bushaltebuchten an der B 12 bei Wimperstadl, bei Vendelsberg und bei Außernbrünst mit entsprechenden Zuwegungen, jeweils im Bereich der Brückenbauwerke, herzustellen. Die Unterhaltung der Zuwegungen unterliegt je nach Lage dem Markt Hutthurm bzw. dem Markt Röhrnbach.
- 6.1.3 Der Vorhabensträger wird die Erschließung von Außernbrünst in Abstimmung mit den Betroffenen und soweit baubetrieblich möglich immer aufrecht erhalten.
- 6.1.4 Bei der Bauausführungsplanung und Bauausführung werden die Kurvenradien der Anschlussäste des Knotens Außernbrünst hinsichtlich Befahrbarkeit mit Sondertransporten soweit wie möglich optimiert.
Der Vorhabensträger hat zugesagt, im Bereich des Knotens Außernbrünst die Trenninseln überfahrbar zu gestalten und die Bankette standfest befahrbar auszubilden. Verkehrszeichen werden mit Steckhülsen fixiert, so dass sie jederzeit abgebaut werden können.
- 6.1.5 Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme zugesagt, Anwandwege gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904) in Bauklasse IV herzustellen.
- 6.1.6 Angeschnittene Waldränder werden bei Bedarf vom Vorhabensträger durch Unterpflanzung geschützt.
- 6.1.7 Wie im Erörterungstermin zugesagt, werden die Detailplanung und Ausführung der Entwässerung im Bereich des Grundstückes Flnr. 1586, Gemarkung Prag, mit dem **Einwender Nr. 201** abgestimmt. Einzelheiten werden im Entschädigungsverfahren geregelt.
- 6.1.8 Für den landwirtschaftlichen Betrieb des **Einwenders Nr. 202** hat der Vorhabensträger Ersatzland aus dem Grundstück Flnr. 1071, Gemarkung Nirsching, angeboten. Er wird auch näher am Betrieb liegende Grundstücke als Ersatzland anbieten.
Hinsichtlich der möglichen Auffüllmaßnahmen für Massenüberschuss, die laut Planfeststellungsentwurf vom 31.05.2010 auf dem Grundstück des **Einwenders Nr. 205** Flnr. 1601, Gemarkung Prag, vorgesehen sind, hat sich der Vorhabensträger grundsätzlich bereit erklärt, diese auf dem Grundstück Flnr. 1594, Gemarkung Prag, in Abstimmung mit den Eigentümern, dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
Die bauliche Gestaltung der Zufahrt zum Grundstück Flnr. 1603, Gemarkung Prag, wird in Abstimmung mit den Einwendern im Zuge der Bauausführung geregelt.
- 6.1.9 Für **Einwender Nr. 203** wird der Vorhabensträger eine Zufahrt zum Grundstück Flnr. 95, Gemarkung Außernbrünst, herstellen.
- 6.1.10 Für **Einwender Nr. 204** hat der Vorhabensträger erklärt, dass der Erwerb der Böschungfläche auf dem Grundstück Flnr. 1612/3, Gemarkung Prag, angeboten wird, aber nicht zwingend erforderlich ist.

- 6.1.11 Die Zufahrt zum Grundstück Flnr. 96, Gemarkung Außernbrünst, wird der Vorhabensträger in Abstimmung mit **Einwender Nr. 206** herstellen.
- 6.1.12 Für **Einwender Nr. 208** hat der Vorhabensträger zugesagt, eine Zufahrt zum Grundstück Flnr. 98, Gemarkung Außernbrünst, herzustellen.
- 6.1.13 Der Vorhabensträger wird hinsichtlich einer Quelfassung, die sich nach Angaben des **Einwenders Nr. 209** auf dem Grundstück 1583/3, Gemarkung Prag, befindet, und Fischweiher auf dem Grundstück Flnr. 1609, Gemarkung Prag, speist, eine Beweissicherung durchführen und das Wasser dem verbleibenden Fischteich zuführen, soweit das Teichgrundstück nicht an den Vorhabensträger veräußert wird und die Quelle im Zuge der Baumaßnahme erhalten werden kann. Der Vorhabensträger hat zugesagt, soweit mit der Grundinanspruchnahme kein Einverständnis besteht, auf den Erwerb der Restfläche vom Grundstück Flnr. 1609, Gemarkung Prag, zu verzichten und die vorgesehene Maßnahme an anderer Stelle durchzuführen. In diesem Fall sind die auf dieser Fläche vorgesehenen Überwinterungsquartiere, Steinhäufen und Sandflächen für Reptilien in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf der Flnr. 128, Gemarkung Außernbrünst, anzulegen (s. A 3).
- 6.1.14 Im Bereich von Bau-km 0+640 re ist vom Vorhabensträger eine Ausfahrt von der Bundesstraße 12 (aus Richtung Passau) nach Vendelsberg unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und in Abstimmung mit der Gemeinde Hutthurm und der unteren Straßenverkehrsbehörde herzustellen.
- 6.1.15 Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, die Bepflanzung des Erdwalls BWV Nr. 63 mit **Einwender Nr. 7012** abzustimmen. Der Weg BWV Nr. 50 wird vom Anwesen bei Bau-km 1+730 re so weit Richtung Westen abgerückt, dass noch eine möglichst hohe Wallschüttung und eine vernünftige Befahrbarkeit der Straße möglich bleibt.

6.2 **Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 12 führt von der Landeshauptstadt München zuerst in östliche Richtung nach Simbach a. Inn, verläuft anschließend nach Nordosten entlang der deutsch-österreichischen Grenze bis Passau und durchquert den Unteren Bayerischen Wald vorbei an Freyung bis zur Grenze zur Tschechischen Republik bei Philippsreut. Sie ist eine der wichtigsten Fernstraßenverbindungen zwischen dem östlichen Raum Bayerns und der Tschechischen Republik. Das Straßenbauvorhaben liegt im nördlichen Landkreis Passau zwischen Wimperstadl und Außernbrünst.

Bei dem Ausbau der Bundesstraße 12 wird auf einer Länge von etwa 1.900 m wegen des hohen Verkehrsaufkommens von 15.054 Fahrzeugen pro Tag nach der Verkehrszählung 2010, davon 1.472 Schwerverkehrsfahrzeuge, ein dritter Fahrstreifen angelegt, mit dem der langsame vom schnelleren Verkehr getrennt und der „Überholdruck“ auf der Bundesstraße entschärft wird. Als Querschnitt wird ein sogenannter RQ 11,5+ mit Überholstreifen mit einer bituminös befestigten Breite von 12,0 m eingesetzt.

Die höhengleiche Kreuzung bei Außernbrünst wird höhenfrei umgebaut. Hierzu werden die Kreisstraße FRG 17 und die Gemeindeverbindungsstraße nach Guttenhofen abgesenkt und unter der Bundesstraße 12 geführt. Die Brücke erhält eine Spannweite von 17 m. Die lichte Höhe beträgt mindestens 4,7 m.

Da bestehende Einmündungen im Zuge der Maßnahme geschlossen werden, muss das nachgeordnete Wegenetz angepasst werden. So werden bestehende Gemeindestraßen zu einer leistungsfähigen Gemeindeverbindungs- / Ortsstraße zwischen Wimperstadl, Vendelsberg und zum Teil weiter Richtung Guttenhofen ausgebaut. Die neuen Querschnitte erhalten den sogenannten Regelquerschnitt 7,5 mit einer bituminös befestigten Breite von 5,5 m. Die Straße wird nördlich von Wimperstadl und nördlich von Vendelsberg unter der Bundesstraße 12 geführt. Die Spannweiten der Brückenbauwerke betragen jeweils 12 m, die lichte Höhe beträgt mindestens 4,7 m.

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke werden parallel zur Bundesstraße verlaufende Wege gebaut und die Oberflächenentwässerung wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.06.2010 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 12 zwischen Wimperstadl und Außernbrünst mit Kreuzungsumbau das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.08.2010 bis 17.09.2010 beim Markt Hutthurm und beim Markt Röhrnbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Hutthurm, beim Markt Röhrnbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 04.10.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Hutthurm
- Markt Röhrnbach
- Landratsamt Passau
- Landratsamt Freyung-Grafenau
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Vermessungsamt Vilshofen a. d. Donau
- Vermessungsamt Freyung
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom AG
- WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald
- ZAW Donau-Wald
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Jagdgenossenschaften
- Fischereiberechtigte
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Hinsichtlich der Planänderung „Bushaltebuchten“ mit entsprechenden Zuwegungen bei Wimperstadl, Vendelsberg und Außernbrünst wurden der Markt Hutthurm und der Markt Röhrnbach mit Schreiben vom 04.06.2011 ergänzend mit der

Möglichkeit, bis 12.07.2011 Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben, angehört.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 14.07.2011 in der Aula der Schule Hutthurm-Prag, Schulstraße in Prag, 94116 Hutthurm erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das plangegegenständliche Bauvorhaben war nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht. Auch für die Gewässerausbaumaßnahme ergab die Vorprüfung nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.8 der Anlage 1 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verneint werden können.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 des festgestellten Plangeheftes) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 2). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Bundesstraße 12 ist in voneinander unabhängige Abschnitte unterteilt. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Zwangswirkungen auf die angrenzenden Abschnitte der Bundesstraße 12 löst der dreistreifige Ausbau nicht aus.

2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 12 ist eine der verkehrswichtigsten Fernstraßenverbindungen zwischen dem östlichen Raum Bayerns und der Tschechischen Republik. Sie genügt im Planfeststellungsbereich den Anforderungen dieser Funktion nicht mehr, weil wegen der hohen Verkehrsbelastung (15.054 Fahrzeuge/Tag, Zählung im Jahr 2010) und einem Schwerverkehrsanteil von etwa 10 % trotz gestreckter Linienführung kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine erheblich verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt für die Verkehrsteilnehmer zu einem deutlich höheren Unfallrisiko. Die Verkehrsbelastung wird künftig, auch wegen der Bedeutung des sogenannten Autobahnzubringers (Kreisstraße PA 93, St 2131) und den Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr, noch weiter steigen. Für das Jahr 2030 werden 15.550 Fahrzeuge/Tag erwartet.

Laut Unfallstatistik, die in 3-Jahres-Zeiträumen erhoben wird, liegt in den drei Zeiträumen von 2000 bis 2008 bei Wimperstadl jeweils eine sogenannte Unfallhäufungsstrecke vor. Südlich von Wimperstadl ereignen sich die Unfälle bei Überholmanövern aufgrund ungenügenden Sicherheitsabstandes und nicht angepasster Geschwindigkeit. Im Bereich Außernbrünst wurden in den Zeiträumen 2000 bis 2002 und 2003 bis 2005 Unfallhäufungsstrecken festgestellt. Hier handelt es sich überwiegend um Abbiege-, Einbiege- und Kreuzenunfälle. Die an der Unfallbekämpfung beteiligten Fachstellen sehen im dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 12 mit Kreuzungsumbau bei Außernbrünst die geeignete Methode. Andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel Geschwindigkeitsüberwachung und Verbesserung der Sicht, sind weitgehend ausgeschöpft. Auf höhengleiche Einmündungen zur Bundesstraße und Kreuzungen ist aus Verkehrssicherheitsgründen soweit wie möglich zu verzichten.

Der Ausbau der Bundesstraße 12 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planordners). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird auch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Bundesstraße 12 als Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung aufgeführt und nach B V 1.4.2 sollen Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dem im Landesentwicklungsprogramm unter B V 1.1.6 genannten Ziel, Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissions-schutzes zu berücksichtigen, wird nachgekommen. Das Vorhaben steht somit in Einklang mit den Entwicklungszielen.

Gemäß dem Ziel B X 3.1 des Regionalplans Donau-Wald soll die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen ..., München - Passau - Freyung - Philippsreuth - Landesgrenze/CR (A 94/B12), ... weiter ausgebaut werden. Die Ausbaumaßnahme entspricht dieser Zielsetzung.

2.4.2 Planungsvarianten

2.4.2.1 Dreistreifiger Ausbau

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen ist, ist ein Verzicht auf den Ausbau (sog. Nullvariante) nicht vertretbar. Ohne Ausbau können die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden. Das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung kann mit der Nullvariante nicht erreicht werden.

Denkbare und sinnvolle Alternativen zur geplanten Verbreiterung der Bundesstraße 12 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 12 zu erreichen, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes hätten größere nachteilige Auswirkungen zur Folge. Die Verbreiterung der Straße wurde im Bereich Wimperstadl Richtung Osten gewählt, da eine westliche Erweiterung Eingriffe in das Biotop 13.02 verursachen würde. Wegen der vorhandenen Bebauung erfolgt bei Vendelsberg die Verbreiterung nach Westen und bei Salzgattern nach Osten. Höhengleiche Einmündungen in die Bundesstraße oder Kreuzungen sind im planfestgestellten Bereich aus Verkehrssicherheitsgründen zu vermeiden.

2.4.2.2 Nachgeordnetes Wegenetz

Folgende Vorhabensalternativen wurden vom Vorhabensträger untersucht und geprüft (Unterlage 1):

Plantrasse:

Die bisher am Bauanfang in die Bundesstraße einmündende und westlich der B 12 verlaufende Gemeindestraße von Wimperstadl wird unter der B 12 geführt (Bauwerk 1, Bau-km 0+345) und im weiteren Verlauf östlich der B 12 bis nördlich von Vendelsberg ausgebaut. Dann unterfährt die GVS die Bundesstraße 12 (Bauwerk 2, Bau-km 1+060) und wird an die GVS nach Guttenhofen/Hochgstaudenter angeschlossen. Die GVS nach Denkhof bei Wimperstadl wird östlich der B 12 im Bereich von Bauwerk 1 an das gemeindliche Straßennetz angeschlossen. Öffentliche Feld- und Waldwege sind westlich der Bundesstraße bei Vendelsberg und östlich der Bundesstraße von Vendelsberg bis Außernbrünst vorgesehen.

Die Bundesstraße 12 ist im Süden über die Staatsstraße 2321 und im Norden über den höhenfreien Anschluss bei Außernbrünst erreichbar. Die Gemeindeverbindungsstraße nach Guttenhofen wird im Knotenpunktsbereich bei Außernbrünst westlich der B 12 entsprechend angepasst.

Alternative 1:

Die Alternative 1 unterscheidet sich von der Plantrasse dadurch, dass anstelle von Bauwerk 1 die Überführung über die Bundesstraße 12 der Gemeindeverbindungsstraße Gaisbach - Wimperstadl verwendet würde. Die Lücke zwischen den Straßen nach Denkhof bzw. nach Gaisbach würde durch eine neue Gemeindeverbindungsstraße östlich der B 12 geschlossen.

Alternative 2:

Bei der Alternative 2 würde die Gemeindeverbindungsstraße von Wimperstadl auf der Westseite der Bundesstraße 12 bis zur GVS nach Guttenhofen / Salzgattern gebaut. Auf der Ostseite der Bundesstraße würde die Straße nach Denkhof mit der GVS nach Vendelsberg verbunden. Von nördlich Vendelsberg weiterführend Richtung Außernbrünst wäre wie bei der Plantrasse ein öffentlicher Feld- und Waldweg östlich der Bundesstraße 12 geplant. Eine Querungsmöglichkeit der Bundesstraße 12 wäre bei Bau-km 0+530 vorgesehen.

Alternative 3:

Die Querung der Bundesstraße 12 würde etwas nördlicher liegen wie bei der Plantrasse und die Lücke zwischen Wimperstadl und Salzgattern westlich der B 12 würde mit einem öffentlichen Feld- und Waldweg geschlossen. Ein Bauwerk nördlich Vendelsberg würde entfallen. Ein öFW wäre nördlich von Vendelsberg Richtung Außernbrünst vorgesehen. Die Verbindung von Wimperstadl, Vendelsberg nach Außernbrünst würde über die B 12 geführt.

Vergleich der Varianten:

Die Alternative 1 scheidet der Vorhabensträger aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen aus, die Alternative 2 unter anderem wegen großer Eingriffe in das Biotop bei Wimperstadl und der fehlenden Querungsmöglichkeit für die landwirtschaftliche Erschließung zwischen Vendelsberg und Salzgattern und Alternative 3 unter anderem wegen Nachteilen für die landwirtschaftliche Erschließung. Auf die Ausführungen in Unterlage 1 wird verwiesen.

Im Anhörungsverfahren wurden folgende weitere Vorschläge und Forderungen zur Gestaltung des nachgeordneten Wegenetzes vorgebracht:

- Der Verkehr sei soweit wie möglich von den Ortschaften fernzuhalten,
- beim Bauwerk 2 nördlich Vendelsberg müsse eine Anschlussstelle geschaffen werden,
- ein höherer Ausbaustandard verschiedener öffentlicher Feld- und Waldwege sei notwendig,
- der Schwerlastverkehr dürfe nicht durch die Ortschaften geführt werden und
- die Gemeindeverbindungsstraße müsse anders geführt bzw. verlängert werden.

Es sind insoweit Entscheidungen zu treffen, ob hinsichtlich des nachgeordneten Wegenetzes ausreichend Querungsmöglichkeiten vorliegen, die Lage der Straßen zutreffend gewählt wurde, der Ausbaustandard ausreichend ist und ausreichend Anschlüsse zur Bundesstraße 12 vorgesehen sind.

Um das Planungsziel Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erreichen, müssen die bestehenden höhengleichen Einmündungen und Zufahrten oder Kreuzungen aufgelassen werden. Das nachgeordnete Wegenetz ist insoweit anzupassen. Die Lösung, hierzu die Überführung der Bundesstraße 12 durch die Gemeindeverbindungsstraße nach Gaisbach zu verwenden, wird verworfen, weil eine parallele Verbindungsstraße auf der Ostseite der Bundesstraße zwischen der GVS nach Gaisbach und der GVS nach Denkhof aus naturschutzfachlicher Sicht wegen Eingriffen in den Waldbestand und eine Feuchtfäche nicht vertretbar ist. Außerdem ist diese Lösung aus wirtschaftlicher Sicht auszuschließen, weil eine Fernwasserleitung verlegt werden müsste und Massenbefuhr zur Schüttung einer Berme erforderlich wäre. Da eine westlich der Bundesstraße trassierte Verlängerung der GVS Wimperstadl wegen der Eingriffe in das Biotop 13.02 ausscheidet, wurde eine Unterführung der B 12 geplant und die Straße östlich der Bundesstraße bis Vendelsberg geführt. Die GVS nunmehr nördlich von Vendelsberg durch ein zweites Bauwerk zu unterführen und mit der GVS nach Guttenhofen zu verbinden, ist vernünftig, da die Trennwirkung aufgrund der Auflassung der bestehenden Zufahrten für den örtlichen und landwirtschaftlichen Verkehr gemildert wird. Für die Parallelstraße östlich der Bundesstraße ist dann die Ausbildung zum öffentlichen Feld- und Waldweg ausreichend.

Im Ergebnis ist die beantragte Konzeption des nachgeordneten Wegenetzes also nachvollziehbar und muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht geändert werden. Anschlüsse an die Bundesstraße 12 unter Einbeziehung von Bauwerk 2 sind nicht geboten und wären unverhältnismäßig. Sie sind aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht nicht zwingend erforderlich, hätten erhöhten wirtschaftlichen Aufwand zur Folge und Nachteile hinsichtlich Verkehrssicherheit auf der B 12. Eine unzumutbare Verkehrszunahme auf dem nachgeordneten Wegenetz ist, insbesondere wegen der Zusage des Vorhabensträgers, Busbuchten an der Bundesstraße 12 zu errichten, nicht zu erwarten. Unzumutbare Mehrwege werden nicht entstehen. Der Ausbaustandard ist im Hinblick auf die vorhandenen Zwangspunkte vernünftig gewählt und vertretbar. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.3 verwiesen.

2.4.2.3 Kreuzungsumbau bei Außernbrünst

Beschreibung und Vergleich der Varianten (siehe auch Unterlage 1)

Bei der Variante A würde die Bundesstraße 12 überführt. Die zwei Verbindungsäste würden südlich des Brückenbauwerkes liegen. Dies hätte den Vorteil, dass der Flächenbedarf von den angrenzenden gewerblichen Betrieben minimiert würde. Die Nachteile der Variante A wären aber, dass ein Wohnhaus im südöstlichen Quadranten zu liegen käme und ein größeres Brückenbauwerk notwendig wäre, weil ein Feldweg unterführt werden müsste. Von der Verwirklichung der Variante A wurde deshalb abgesehen. Gleiches gilt für Variante B, bei der die Brücke abweichend von Variante A nach Norden verschoben würde und insoweit die Beeinträchtigungen für das Wohnhaus gegenüber Variante A etwas reduziert würden. Die Aufweitung des Brückenbauwerkes wäre aber auch bei Variante B notwendig und die Bruckholzstraße könnte nicht mehr wie bisher an die Kreisstraße FRG 17 direkt angeschlossen werden. Zur Anbindung müsste eine Verbindungsspanne hergestellt werden.

Bei der Variante C würde das Überführungsbauwerk in Richtung Süden aus dem bebauten Bereich (Gewerbegebiet) bei Außernbrünst verschoben. Dies hätte aber den Nachteil, dass die Bebauung bei Salzgattern neu betroffen wäre und die Gemeindeverbindungsstraße nach Guttenhofen und die Kreisstraße FRG 17 nicht unwesentlich verlängert werden müssten. Das Gewerbegebiet Außernbrünst wäre nicht mehr direkt, sondern über die verlängerte FRG 17 erschlossen, und das Gebäude auf dem Grundstück Flnr. 127, Gemarkung Außernbrünst, östlich der B 12 wäre stärker beeinträchtigt. Variante C wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

Bei der gewählten Variante D ist vorteilhaft, dass keine neuen Beeinträchtigungen für Wohnbebauung auftreten. Die Höhenunterschiede bei den Verbindungsästen können mit geringsten Steigungen überwunden sowie Gewerbeflächen auf kurzem Weg erschlossen werden. Die Bruckholzstraße, die Teil des Verbindungsastes wird, bleibt weiterhin an die Kreisstraße FRG 17 angeschlossen. Zu berücksichtigen war bei der Planung des östlichen Anschlussastes die Zufahrt zur Tankstelle und eine möglichst geringe Beanspruchung von Gewerbegrund.

Die Nullvariante oder eine höhengleiche Anbindung an die Bundesstraße 12 scheiden aus Verkehrssicherheitsgründen aus.

2.4.2.4 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich in diesem Bereich der B 12 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt, die Erfordernisse des Immissionsschutzes beachtet und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt.

2.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für den Ausbau der Bundesstraße 12 entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Aufgrund der prognostizierten überdurchschnittlich hohen Verkehrsbelastung der Bundesstraße wurde zutreffend eine Regelquerschnittserweiterung auf RQ 11,5+ mit drei Fahrspuren gewählt.

Beim Bauwerk 1 erhält die Gemeindeverbindungsstraße Wimperstadl - Vendelsberg - Guttenhofen einen kleinsten Radius von 70 m sowie eine maximale Steigung von 8,5 % und beim Bauwerk 2 einen minimalen Radius von 50 m und eine Steigung von 7,7 %. Die vorhandene Steigung (etwa 10 %) der Gemeindeverbindungsstraße nach Guttenhofen bei der Kreuzung Außernbrünst wird auf 11,3 % erhöht. Angesichts der vorhandenen Topografie und den Zwangspunkten Bundesstraße 12 sowie vorhandene Bebauung sind die gewählten Trassierungselemente vernünftig gewählt. Eine Planung mit Entwurfsgeschwindigkeit, Relations-trassierung etc. wäre hier unverhältnismäßig.

Der Regelquerschnitt RQ 7,5 mit einer bituminös befestigten Breite von 5,5 m für die neu zu bauenden Teile der Gemeindeverbindungsstraße Wimperstadl-Vendelsberg-Guttenhofen ist zutreffend gewählt. Dies trifft auch auf die Querschnitte der Kreisstraße FRG 17 (RQ 9,5) und der anzupassenden GVS nach Guttenhofen im Bereich der Kreuzung Außernbrünst zu, die eine bituminös befestigte Fahrbahnbreite von 4,5 m erhält. Die öffentlichen Feld- und Waldwege werden nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau in der Bauklasse IV bemessen. Auch die Bemessung der Breite von 3,0 bzw. 3,5 m für die öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgte nach diesen Regeln.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Lage der Fahrstreifenergänzung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Baustellenbedingte Immissionen, die die Anordnung von besonderen Schutzvorkehrungen verlangen, sind nicht zu erwarten.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

2.4.4.1.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990, BGBl I S. 1036) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV),

oder wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
 - o um mindestens 3 Dezibel (A)
 - oder
 - o auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag
 - oder
 - o auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV),

oder wenn (außer in Gewerbegebieten)

- ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Der Fall einer baulichen Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV) liegt dann vor, wenn die Straße einen zusätzlichen Fahrstreifen in einem Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungen (Anschlussstelle oder Knotenpunkt) mit dem übrigen Straßennetz erhält (BVerwG Urteil vom 23.11.2005, Az 9 A 28/04, in juris). Diese Regelung

soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schaffung eines zusätzlichen Fahrstreifens zwischen zwei Verknüpfungspunkten mit dem übrigen Straßennetz typischerweise auch zu mehr Verkehr führt. Die Herstellung eines durchgehenden Fahrstreifens zum nächsten Knotenpunkt, um ggf. Lärmschutzmaßnahmen auszulösen, ist ohne verkehrliche Planrechtfertigung nicht zulässig.

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Schädlichkeitsgrenzen werden durch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge der Straßenverkehrslärm berechnet wird.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik ent-

sprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Amtliche Begründung zu § 3 der 16. BImSchV, BR-Drs. 661/89).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Ermittlung der Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte vorliegend für den Prognosehorizont im Jahr 2030. Da im Jahr 2010 eine neue amtliche Straßenverkehrszählung durchgeführt worden ist, deren Auswertung erst nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vorlag, wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen von 2010 für den Prognosehorizont 2030 eine aktuelle lärmschutztechnische Berechnung durchgeführt (Deckblätter 11.1 und 11.2 vom 20.07.2012), die aber keine relevanten Änderungen ergab.

2.4.4.1.3 Lärmschutzmaßnahmen

Werden beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, bestehen nach § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven und passiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle) außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.4 Ergebnis

Die Baumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die

gewählte Lage und sonstige Gestaltung der Erweiterung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau und die wesentliche Änderung einer Straße. Ein Neubau einer Straße ist nicht gegeben. Die plangegegenständliche Baumaßnahme erstreckt sich nur auf eine schon vorhandene Straße. Die bestehende Trasse wird auch nicht auf einer längeren Strecke verlassen. Auch die Erstellung eines Kreuzungsbauwerks an Stelle einer vorhandenen höhengleichen Kreuzung ist in lärmtechnischer Hinsicht kein Straßenneubau. Es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Straße.

Die Änderung einer Straße fällt nur in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Zwischen der Anschlussstelle der FRG 17 an die B 12 bei Außernbrünst und dem Anschluss der Staatsstraße 2131 nach Waldkirchen an die B 12 entsteht ein durchgehender zusätzlicher Fahrstreifen zwischen zwei Knotenpunkten mit dem übrigen Straßennetz, so dass hier eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV erfolgt.

Die lärmschutztechnische Überprüfung ergab für diesen Bereich, dass die Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV nicht überschritten werden (auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 wird verwiesen).

Ab der Anschlussstelle der FRG 17 an die B 12 in Richtung Wimperstadl wird kein durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz hergestellt. Die Verbreiterung der B 12 erfolgt nur in einem Teilbereich und erfasst nicht einen gesamten Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungen.

Die Prüfung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, richtet sich in diesem Bereich nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV.

Die wechselnde Verbreiterung der B 12 stellt zwar einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Da sich die Beurteilungspegel aber nicht um mindestens 3 dB(A) bzw. nicht auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöhen, liegt kein Fall der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV vor. Auch der Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV, dass bereits ohne Ausbau vorhandene Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch die Ausbaumaßnahme noch weiter erhöht werden, ist nicht gegeben.

Auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 wird Bezug genommen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz der Regierung überprüft und bestätigt.

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV wird daher nicht ausgelöst. Die 16. BImSchV gewährt keinen Anspruch Betroffener auf eine Reduzierung des Lärms an bereits bestehenden Straßen, wenn keine wesentliche Änderung vorliegt.

Auch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen aus. Diese Vorschrift wird durch die Bestim-

mungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Lärmschutzbelange der Anlieger werden aber, auch wenn kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV ausgelöst wird, in der Abwägung berücksichtigt.

Der Vorhabensträger wird, soweit die dabei erforderlichen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, insbesondere im Bereich von Vendelsberg und Salzgatern Lärmschutzwälle aus Überschussmassen herstellen. Hinsichtlich einzelner Zusagen des Vorhabensträgers wird auf die Ausführungen bei den einzelnen Einwendern verwiesen. Lärmschutzbetreffenheiten, die die verpflichtende Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen über die 16. BImSchV hinaus gebieten, werden durch das Vorhaben jedoch nicht ausgelöst.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Uni-

versität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Unter Zugrundelegung der Abschätzung der Luftschadstoffe nach der „MLuS 02-Stand 2005“ und der dargestellten Untersuchungsergebnisse ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich die von der Verkehrsprognosebelastung ausgehenden Emissionen die für den Straßenverkehr relevanten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation nach der 39. BImSchV überschreiten. Gesonderte Schadstoffuntersuchungen waren für diese Prognose nicht notwendig, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 15.500 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 15.500 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein SPA-Gebiet. Südlich von Außernbrünst liegt das FFH-Gebiet „Erlau“ (DE 7347-371). Die kürzeste Entfernung zum FFH-Gebiet beträgt auf der Höhe von Guttenhofen 150 m.

Die Vorprüfung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (auf die Unterlage 12.1, Verträglichkeitsabschätzung wird Bezug genommen). Dieser Einschätzung haben sich auch die untere und die höhere Naturschutzbehörde angeschlossen. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Geringfügig betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ im Bereich der Fl.Nrn. 98, 101, 104/2, Gemarkung Außernbrünst. Die notwendige Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17.01.2006 kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, da der Charakter des Gebiets nicht verändert wird und ein besonderer Schutzzweck dem Vorhaben nicht entgegensteht. Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung kann verzichtet werden.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich folgende Biotope und geschützten Lebensräume:

Biotop Nummer 6.03

Bachbegleitender Gehölzsaum an einem schmalen begradigten Bach westlich von Vendelsberg.

Biotop Nummer 9 Teilflächen 01 und 02

Niedermoor in einem Quellbereich mit angrenzender Nasswiese westlich der bestehenden Ausfahrt nach Außernbrünst

Biotop Nummer 13 Teilflächen 01 und 02

Hecken und Feldgehölze an Böschungen nördlich von Wimperstadl. Es handelt sich hierbei um alte Feldhecken bzw. Feldgehölze mit hohem Anteil an Pioniergehölzen und einer reichen Krautschicht.

Biotop Nummer 14 Teilflächen 03 und 04

Bachbegleitender Gehölzsaum entlang der Erlau bei Kothmühle.

Biotop Nummer 66 Teilflächen 12 und 13

Gehölzsaum und Hochstaudensaum entlang der Erlau bei Kothmühle.

Biotop Nummer 99 Teilflächen 01 und 02

Hecken, Altgrasbestände und Feldgehölze südwestlich von Außernbrünst.

Im Süden des Untersuchungsraumes bei Wimperstadl befinden sich ein sehr naturnaher Erlen-Eschenwald mit zahlreichen Quellaustritten und eine angrenzende Nasswiesenbrache.

Soweit die gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume von der Baumaßnahme berührt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe ausgeglichen werden können. Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Für die notwendige Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG erteilt, da die Eingriffe ausgeglichen werden können und die Maßnahmen zudem aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind.

Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.4.5.2 Artenschutz

2.4.5.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.4.5.2.2 Besonderer Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.4.5.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV b gilt entsprechendes.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

Für § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte) herrschte bislang die Auffassung vor, dass das privile-

gierte Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das gegenüber dem Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitergehende Verbot sei und dieses letztlich konsumiere.

Das BVerwG führt in o.g. Entscheidung aus, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der FFH-RL keine dem § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält, und fordert daher unabhängig vom Wortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 BVerwG auch bei Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten, eine Prüfung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

2.4.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutz-fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom 08.01.2008. Die Fassung der Hinweise mit Stand 03/2011, eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011, enthält für die vorgelegte saP keine relevanten Änderungen.

Ergänzt wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Ausführungen und Auflagen in diesem Beschluss.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans bzw. von Auflagen dieses Beschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

2.4.5.2.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Baubedingte Tierverluste

Da die Rodungsarbeiten nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden dürfen, ist davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahme nicht zu Tötungen von dort brütenden Vögeln kommt (auf die Unterlage 12.4 wird verwiesen). In Bereichen, in denen mit Brutplätzen des Sumpfrohrsängers zu rechnen ist, ist das Baufeld vor Einsetzen der Brutzeit freizumachen (A 3.4.8).

Von der Maßnahme betroffen sind Lebensräume der Zauneidechse (östlich der B 12 von Wimperstadl bis Bauende Außernbrünst). Die Tiere werden abgefangen, in Ausweichlebensräume verbracht und nach den Erdarbeiten wieder angesiedelt. Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011 (Az 9 A 12/10) ist auch in diesen Fällen die Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen. Die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vom BVerwG in dem o.g. Urteil für die geplante Baufeldfreimachung trotz der Umsiedlung von Zauneidechsen bejaht worden, da es als ausgeschlossen angesehen wurde, der Tiere auch nur „annähernd vollständig habhaft zu werden.“

Insofern wird vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG erteilt. Das Planvorhaben kann zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen, die Abweichungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG rechtfertigen. Andere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, mit denen die verbotswidrigen Einwirkungen an Ort und Stelle ausgeschlossen werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Ebenso scheiden alternative Planlösungen, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote weniger beeinträchtigt würden, aus. Auf die Ausführungen zur Planlösung wird verwiesen. Eine relevante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse im nahen Umfeld und auch im Naturraum kann ausgeschlossen werden. Auf die saP-Unterlage wird Bezug genommen.

Fangverbot

Da auch für das Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011 (Az 9 A 12/10, in juris) eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ausscheidet, wird auch für das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Betriebsbedingte Tierverluste

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Durch die Baumaßnahme erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Bezüglich der Fledermäuse ist zudem festzustellen, dass das betreffende Gebiet vermutlich nur in sehr geringer Dichte als Jagdhabitat genutzt wird. Dabei jagen die Fledermäuse wohl bevorzugt in den etwas straßenferneren Heckenbereichen und halten eher Distanz zu straßennahen Hecken.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG:

Störungs- und Schädigungsverbot

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Unter Einbeziehung der im LBP (Unterlage 12.1) und diesem Beschluss festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nach naturschutzfachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass der Eingriff zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Fledermäuse

Eine Nutzung des Baugebiets für die Jungenaufzucht oder zur Überwinterung kann ausgeschlossen werden. Durch die Rodung der Gehölze im Spätherbst/Winter wird auch eine Störung der Fledermäuse durch den akuten Verlust des (potenziellen) Jagdhabitats vermieden. In der weiteren Umgebung existieren zudem ausreichend weitere Jagdmöglichkeiten.

Zauneidechse

Durch die Baumaßnahme kommt es zur Zerstörung des Lebensraums der Zauneidechse. Die Zerstörung von Eiern und die Vernichtung von Fortpflanzungsstätten kann nicht ausgeschlossen werden.

Durch konfliktvermeidende Maßnahmen und eine flächige vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bleibt die ökologische Funktionalität der Lebensstätten für die Zauneidechse jedoch erhalten. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden

mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahme zwischen der alten und der neuen Gemeindeverbindungsstraße zwischen Vendelsberg und Salzgattern (Maßnahme CEF1) und zusätzlich bei Bau-km 1+700 östlich der B 12 auf dem Grundstück Fl.Nr. 128, Gemarkung Außernbrünst, Ausweichlebensräume für die abzufangenden Zauneidechsen angelegt. Für eine Wiederansiedlung und Entwicklung der Zauneidechse sind reptilienfördernde Strukturen auf den neu entstehenden Straßenböschungen an der Ostseite der B 12 anzulegen (kein Humusauftrag, keine Ansamung/Begrünung, Belassen von steinig-felsigen Strukturen, Steinhaufen mit Zwischenräumen). Eine Besiedlung der strukturierten Straßenbegleitflächen kann dann von den Ausweichlebensräumen aus erfolgen. Die Ausweichlebensräume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen.

Europäische Vogelarten

Die Straßenbegleitflächen dürften v.a. mit ihren Heckenlagen überwiegend als Singwarten und Nahrungshabitate von Vogelarten des Offenlandes genutzt werden. Für einige Vogelarten ist grundsätzlich auch mit Bruten in den straßennahen Bereichen zu rechnen und damit eine potenzielle Betroffenheit durch die Baumaßnahme gegeben. Bis auf den Sumpfrohrsänger wurden keine Bruten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für Höhlenbrüter sind keine geeigneten Baumhöhlen, auch kaum abstehende Rinden o.ä. vorhanden.

Für den Sumpfrohrsänger erfolgte ein Brutnachweis (höchstwahrscheinlich brütend) im Schilfgebiet westlich Außernbrünst. Da der Sumpfrohrsänger im Untersuchungsgebiet kaum Ausweichmöglichkeiten besitzt, ist ein Ersatzlebensraum mit geeigneten Brutmöglichkeiten herzustellen. Durch Nutzungsaufgabe der Böschungen im Umfeld des Regenrückhaltebeckens bei Bau-km 1+800 li und des dort befindlichen Grabens können sich sukzessive Hochstauden entwickeln, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten. Auch die Bepflanzung des RRB mit Schilf bietet Brutmöglichkeiten. Zudem sind zur Wiederbesiedlung mit Schilf auch kleinste Reste des derzeitigen Schilfbereiches nördlich der Straße soweit wie möglich zu erhalten. Als Initialpflanzung sind zwischengelagerte Teile des derzeitigen Schilfs mit ausreichend Wurzelwerk rund um das RRB nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzupflanzen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Im Übrigen werden Störungen und Schädigungen weitgehend dadurch vermieden, dass die Rodung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen darf.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

2.4.5.2.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Lösung auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen für die Schaffung von Ausweich- und Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse und den Sumpfrohrsänger sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten. Auch wenn der Erhaltungszustand der Zauneidechse derzeit nicht günstig ist, ist eine (vorsorgliche) Ausnahmeerteilung von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Tötung, den Fang und die Umsiedlung möglich, da sich der Erhaltungszustand hierdurch nicht weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen (BVerwG Beschluss vom 17.04.2010, Az 9 B 5/10 in juris). Auf die Unterlage 12.4 wird Bezug genommen.

2.4.5.3 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabens-träger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1) verwiesen.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten, insbesondere der Rodung von Gehölzen und Röhrichten außerhalb der Vogelbrutzeit, verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktpunkt KV:

Neuversiegelung durch die Trasse und Nebenanlagen, Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen und bestehenden Straßenböschungen

Konfliktpunkt 1:

Verlust eines Teiles einer landschaftsbildprägenden Hecke bei Wimperstadl durch den Neubau der GVS Wimperstadl - Vendelsberg

Konfliktpunkt 2:

Verlust einer Gebüschgruppe aus Salweiden durch die Anbindung eines Feldweges an die neue GVS Wimperstadl - Vendelsberg

Konfliktpunkt 3:

Verlust von drei landschaftsbildprägenden Einzelbäumen südlich der Kreuzung von Außernbrünst

Konfliktpunkt 4:

Verlust von Gebüsch und mageren Flachlandmähwiesen in dem Lebensraumkomplex um den Quellbereich des Brünstbach

Konfliktpunkt 5:

Verlust einer brach gefallenen Obstwiese, die teilweise mit Ahorn und Eschen zugewachsen ist.

Auf die Unterlage 12.1 wird insoweit Bezug genommen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung ergibt sich durch die Anlegung von drei Bushaltebuchten an der B 12.

2.4.5.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Durch die Maßnahme entsteht ein Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 0,8982 ha (Unterlage 12.1, Tabelle 1). Der notwendige Ausgleich wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1175/5, Stadt Waldkirchen, Gemarkung Schiefweg erbracht: Wiederherstellung von standorttypischen Lebensräumen im Talraum der Erlau, Anlage von unterschiedlich großen Gewässern und Altarmen zur Förderung der Standort- und Artenvielfalt, Erhalt der standortgerechten Gehölzbestände an der Erlau und am Rand der Aue als standortgerechte Uferbegleitvegetation, Wiederherstellung eines flächendeckenden typischen Schwarzerlen-Auwaldes im Talraum der Erlau.

Abweichend von der Unterlage 12.1 ist auch die für die Ausgleichsmaßnahme A 2 vorgesehene Fläche von 0,0452 ha im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 zu erbringen. Ebenso ist der für die Anlegung von drei Bushaltebuchten an der B 12 erforderliche zusätzliche Kompensationsbedarf dort auszugleichen (Aufgabe 3.4.3 dieses Beschlusses).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden.

Als weitere landschaftspflegerische Maßnahmen sind verschiedene Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (auf die Unterlage 12.1 wird verwiesen). Gestaltungsmaßnahmen übernehmen in der Regel keine Ausgleichs- oder Ersatzfunktion. Sie liegen meist im Bereich direkter betriebsbedingter Beeinträchtigungen und dienen der Reduzierung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung.

Da seitens der Grundeigentümer der für die Gestaltungsmaßnahme G 4 zum dauerhaften Erwerb vorgesehenen Flächen (1612/3, 1609) Einwendungen erhoben worden sind, wird der Vorhabensträger, soweit kein Einverständnis besteht, auf die Grundinanspruchnahme verzichten. Die im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme vorgesehene Anlage von Überwinterungsquartieren, Steinhäufen und Sandflächen für Reptilien ist nicht zwingend notwendig an diese Stelle gebunden und kann auch an anderer geeigneter Stelle (Fl.Nr. 128, Gemarkung Außernbrünst) mit geringeren Auswirkungen auf private Belange durchgeführt werden (A 3.4.7).

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wurde in Aufgabe A 3.4.4 festgelegt, dass diese spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme ausgeführt sein sollen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (A 3.4.6).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14), soweit noch nicht erworben, aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

2.4.5.3.3 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen.

Als sonstige, nicht geschützte Tiere im betroffenen Gebiet sind u.a. verschiedene Schmetterlinge, Heuschrecken, Hautflügler sowie Grasfrosch und Reh festgestellt worden.

Der LBP berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.4.5.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulasträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Der Forderung der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** (Schreiben vom 16.08.2010), der Verlust von drei Einzelbäumen sei auszugleichen, wird laut Planunterlagen nachgekommen (Gestaltungsmaßnahme G 5).

Die Forderungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Landratsamt Passau (Schreiben vom 06.10.2010) sind mit den Auflagen A 3.4 und A 6.1 berücksichtigt. Die dauerhafte rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist gewährleistet, da der Vorhabensträger die für diese Maßnahmen benötigten Grundstücksflächen erworben hat bzw. erwerben will. Eine zusätzliche dingliche Sicherung des Ausgleichszwecks bei erworbenen Grundstücken kann dem Vorhabensträger insofern nicht auferlegt werden. Das gewünschte Monitoring hinsichtlich der Eingriffsregelung kann dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sieht Funktionskontrollen durch den Vorhabensträger grundsätzlich nicht vor.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Zwei größere und tiefe Gewässer sowie acht dauerhafte Kleingewässer mit schmaler länglicher Form werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 1 hergestellt. Außerdem werden zwei unterstrom an die Erlau angeschlossene Altarme angelegt.

Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wurde berücksichtigt. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörden** haben das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergab jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere

mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 7 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose (Güter- und Schwerverkehrsanteil) zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Forderung des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster** (Schreiben vom 22.09.2010), ausreichend befestigte und sichere Zufahrten für alle landwirtschaftlichen Grundstücke herzustellen, ist mit Auflage A 3.6.2 berücksichtigt. Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird auf A 3.6.1, zur Bepflanzung der Ausgleichsflächen auf A 3.6.3 verwiesen. Bei der Bemessung der Anwandwege hat sich der Vorhabensträger nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904) zu richten. Eine gelegentliche Beanspruchung von Fahrzeugen mit einer Achslast von 11,5 Tonnen ist insoweit berücksichtigt.

Der Forderung, den Anwandweg östlich der Bundesstraße 12 von Bau-km 1+060 bis 1+780 nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge zuzulassen, kann nicht nachgekommen werden. Der Weg (BWV Nrn. 32 und 33) dient überwiegend der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken und ist insoweit entsprechend seiner Zweckbestimmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg zu widmen. Über verkehrsrechtliche Anordnungen (Sperrung für nichtlandwirtschaftlichen Verkehr) kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden.

Bei dem in der Stellungnahme angesprochenen landwirtschaftlichen Betrieb kann eine Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger wird deshalb Ersatzland zur Verfügung stellen. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1.2 wird verwiesen.

Über die Forderung, unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 wird verwiesen.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Einschränkungen der baulichen Entwicklung des Marktes Hutthurm oder der Gemeinde Röhrnbach durch die Straßenbaumaßnahme sind nicht erkennbar. Entsprechende Planungen der Gemeinden liegen auch nicht vor.

Wegen der Forderungen des **Marktes Hutthurm** (Schreiben vom 04.10.2010) zum Ausbau des nachgeordneten Wegenetzes und nach Bushaldebuchten auf der B 12 wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Die Konzeption des

nachgeordneten Wegenetzes ist nachvollziehbar und muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht geändert werden. Die Anlage von Bushaldebuchten an der Bundesstraße 12 bei Wimperstadl, bei Vendelsberg und bei Außernbrünst, jeweils im Bereich der Brückenbauwerke, hat der Vorhabensträger zugesagt (A 6.1). Die Zugänge zu den Bushaldebuchten werden nicht Bestandteil der Bundesstraße 12. Die Unterhaltung im Bereich Wimperstadl und Vendelsberg obliegt dem Markt Hutthurm. Einwendungen wurden hierzu nicht erhoben.

Der Forderung, Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen, kann nicht nachgekommen werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nach dem BImSchG und der 16. BImSchV nicht vorliegen. Auf die Ausführungen unter C 2.4.4 wird verwiesen.

Den im Erörterungstermin am 14.07.2011 geforderten Einfädelstreifen in Richtung Passau beim Knoten bei Außernbrünst will der Vorhabensträger herstellen. Er ist in Unterlage 7.1 Blatt 2 dargestellt.

Zur Forderung des **Marktes Röhrnbach** (Schreiben vom 04.10.2010), die Zufahrtsmöglichkeiten für alle Betriebe im Bereich der Baumaßnahme uneingeschränkt aufrecht zu erhalten, wird auf A 6.1.3 verwiesen. Der Vorhabensträger wird die Erschließung von Außernbrünst in Abstimmung mit den Betroffenen und soweit baubetrieblich möglich immer aufrechterhalten. Hiermit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Einverständnis bestand auch mit dem Bau einer Wendepalte bei Bau-km 1+700 re.

Der Forderung nach Bushaldebuchten ist der Vorhabensträger nachgekommen (A 6.1). Im Erörterungstermin bestand Einverständnis mit den Planänderungen. Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung BWV Nr. 56 obliegt dem Markt Röhrnbach nur bis zum Regenrückhaltebecken (BWV Nr. 36). Unterlage 7.2 wurde dahingehend korrigiert. Die Unterhaltungspflicht des Regenrückhaltebeckens obliegt laut Bauwerksverzeichnis Nr. 36 dem Vorhabensträger. Den Wiesengraben und den Brünstbach, beide Gewässer III. Ordnung, muss die Gemeinde unterhalten. Der Vorhabensträger ist zum Unterhalt nur insoweit verpflichtet, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist.

Der Forderung, Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen, kann nicht nachgekommen werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nach dem BImSchG und der 16. BImSchV nicht vorliegen. Auf die Ausführungen unter C 2.4.4 wird verwiesen.

Die in den nördlichen Quadranten liegenden Verbindungsäste der höhenfreien Kreuzung bei Außernbrünst werden wie in den Planunterlagen dargestellt (U 7.2, BWV Nr. 37) Teil der Bundesstraße 12. Die Gestaltung der Anschlussbereiche, beispielsweise der Verkehrsinseln, obliegt insoweit dem Staatlichen Bauamt Passau. Die Bruckholzstraße wird von Bau-km 0+000 bis 0+100 zur Kreisstraße gewidmet (BWV Nr. 38). Ab Bau-km 0+100 bleibt die GVS (Bruckholzstraße) in der Bau- und Unterhaltslast des Marktes Röhrnbach.

Die Pendler- und Lkw-Parkplätze im Bereich der höhenfreien Kreuzung Außernbrünst östlich der Bundesstraße 12 werden durch das Bauvorhaben teilweise überbaut. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass der Pendlerparkplatz soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Verwirklichung einer anderen Knotenpunktlösung zur kompletten Erhaltung des Parkplatzes wäre unverhältnismäßig. Der Parkplatz wird mit einer Zufahrt an das öffentliche Wegenetz angeschlossen (BWV Nr. 38) und kann laut Stellungnahme des Vorhabensträgers bei Bedarf

auch erweitert werden. Hierüber ist aber nicht in der Planfeststellung zu entscheiden, sondern im Entschädigungsverfahren.

Über die geforderte Verlängerung des Geh- und Radweges (BWV Nr. 48) Richtung Osten kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden, da eine Weiterführung des Geh- und Radweges bis zum Kreuzungsbereich Autohaus Bachl nicht maßnahmenbedingt veranlasst ist.

Auch bei der geforderten Verlängerung der Baumaßnahme an der Kreisstraße FRG 17 bis zur Einmündung nach Denkhof handelt es sich um eine nicht maßnahmenbedingte Erweiterung des Bauvorhabens und kann daher nicht zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemacht werden.

Die Kurvenradien beim Knotenpunkt Außernbrünst wurden mittels sogenannter Schleppkurven überprüft. Die Überprüfung hat gezeigt, dass die Anschlussäste Richtung Freyung und Passau von Sattelzugmaschinen mit Sattelzugauflieger mit einer Länge von 24 m und einer Höhe von 4,5 m befahren werden können. Fahrbahnteiler und Bankette werden überfahrbar mit Tiefbord bzw. Pflastersteinen ausgebildet und die Verkehrszeichen mit Steckhülsen fixiert, so dass sie jederzeit abgebaut (A 6.1) und gegebenenfalls mit anderen Sonderfahrzeugen befahren werden können. Die geforderte Alternative direkte Abfahrt östlich der Bundesstraße 12 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.

Den geforderten Einfädelseifen auf der Bundesstraße 12 in Richtung Passau beim Knoten bei Außernbrünst will der Vorhabensträger herstellen. Er ist in Unterlage 7.1 Blatt 2 dargestellt.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Die Informationspflicht, die von der **E.ON Bayern AG** (Schreiben vom 27.09.2010) verlangt wird, ist mit Auflage A 3.1.2 festgehalten.

Der Forderung des **Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald** (Schreiben vom 10.08.2010), bei Sackgassen eine Wendeplatte herzustellen, kommt der Vorhabensträger südlich des Knotens Außernbrünst bei Bau-km 1+ 700 re nach. Die Brückenbauwerke sind mit lichten Höhen von größer als 4,7 Metern und lichten Weiten von 12 bzw. 17 Metern ausreichend auch für Müllfahrzeuge bemessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Unterbrechung von öffentlichen Wegeverbindungen kein Rechtsanspruch auf die jeweils kürzeste Verbindung besteht. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von Stellplätzen für Abfallbehälter ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Mit der Äußerung des Vorhabensträgers vom 28.04.2011 bestand im Erörterungstermin Einverständnis.

2.4.9.2 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei** beim Bezirk Niederbayern (Schreiben vom 24.08.2010) sind mit den Auflagen A 3.2, A 3.3, A 3.1.5 und A 6.1.3 berücksichtigt.

Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer konnten sich am Verfahren beteiligen.

Die Stellungnahme des **Landesfischereiverbandes Bayern e.V.** (Schreiben vom 12.08.2010), dass durch die Ausgleichsmaßnahme keine Fischfallen entstehen dürfen, ist mit A 6.1.3 berücksichtigt.

2.4.9.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Das geplante Bauvorhaben wird nach vorliegenden Erkenntnissen nicht im Bereich von bekannten oder/und vermuteten Bodendenkmälern durchgeführt. Lediglich im Bereich der Ausgleichsfläche A 1 besteht ein höheres Risiko, auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu stoßen, da sich etwa 100 m nordöstlich der geplanten Bodeneingriffe (Anlage von Gewässern) eine durch Lesefunde belegte vorgeschichtliche Siedlung (D-2-7247-0019) befindet.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.7.1 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

2.4.9.4 Bushaltestellen

Mit der Zusage des Vorhabensträgers (A 6.1), Bushaltebuchten mit entsprechenden Zugängen an der Bundesstraße 12 bei Wimperstadl, bei Vendelsberg und bei Außernbrünst jeweils im Bereich der Brückenbauwerke anzulegen, bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Die Anlage der Busbuchten wurde mit den Fachstellen des Landratsamtes Passau abgestimmt. Die Busbuchten werden auf bereits erworbenen Grundstücksflächen angelegt. Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf wird berücksichtigt (A 3.4.3). Die Forderungen der **Regionalbus Ostbayern GmbH** (Schreiben vom 21.09.2010) hinsichtlich Ersatzstrecke sind insoweit hinfällig geworden. Die Befahrbarkeit des Knotens Außernbrünst mit 18

m langen Gelenk-KOM Bussen hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 28.04.2011 bestätigt.

2.4.9.5 Jagdliche Belange

Wegen der Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht muss nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden. Eine schonendere Gestaltung des Bauvorhabens erscheint aus den in C 2.4.2 genannten Gründen nicht vertretbar. Mit dem Anbau eines dritten Fahrstreifens wird die Bundesstraße zwar breiter, neue Durchschneidungen entstehen aber nicht.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern ggf. im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Der Vorhabensträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten, sofern dies bei den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint (Zufahrten, Einmündungen).

2.4.9.6 Gewerbliche Belange

Die **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz** (Schreiben vom 24.09.2010) befürchtet Schwierigkeiten hinsichtlich der Sondertransporte eines holzverarbeitenden Betriebes und zeigt Alternativen zum Kreuzungsumbau bei Außernbrünst auf. Der Vorhabensträger hat die Kurvenradien anhand von Schleppkurven überprüft und kam zu dem Ergebnis, dass die Anschlussäste Richtung Freyung und Passau mit dem vom Landratsamt Freyung-Grafenau genehmigten Sonderfahrzeug (Sattelzug mit Sattelzugauflieger mit einer Länge von 24 m und einer Höhe von 4,5 m) befahren werden können. Eine Genehmigung für längere Fahrzeuge liegt nicht vor. Um die Befahrbarkeit der Anschlussäste zu optimieren, wird der Vorhabensträger die Fahrbahnsteile überfahrbar mit Tiefbord bzw. Pflastersteinen ausbilden und die Verkehrszeichen - jederzeit abbaubar - mit Steckhülsen befestigen (A 6.1). Außerdem werden die Bankette standfest und befahrbar ausgebildet, so dass die höhenfreie Kreuzung gegebenenfalls auch mit anderen Sonderfahrzeugen befahren werden kann.

Die im Verfahren vorgestellten Alternativen „direkte Abfahrt östlich der Bundesstraße 12 für Sondertransporte in Gegenrichtung mit Polizeibegleitung“ oder „Verlängerung des nordöstlichen Anschlussastes“ wären nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit unter Abwägung aller Belange unverhältnismäßig. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

2.4.9.7 Kreuzungsrecht

Kreuzungsrechtlich handelt es sich bei der Änderung des Verkehrsknotens bei Außernbrünst um die Änderung einer höhengleichen Kreuzung nach § 12 Abs. 3a FStrG. Die Kostentragung richtet sich daher nach § 12 Abs. 3a i.V.m. Abs. 2 FStrG. Danach haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Kreuzungsbeteiligt sind die B 12 (2 Äste), die FRG 17 (1 Ast) und die GVS nach Guttenhofen (1 Ast). Nach der sog. Bagatellklausel des § 12

Abs. 3a S. 2 FStrG ist ein Straßenbaulastträger für den Straßenast von einer Kostentragung befreit, auf dem der Verkehr vor der Änderung nicht mehr als 20 % des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen beträgt.

Der **Landkreis Freyung-Grafenau** hat mit Schreiben vom 24.04.2012 eingewandt, dass hinsichtlich der Kostenverteilung auf eine aktuelle Verkehrszählung zurückgegriffen werden müsse, da die der Kostentragung zugrunde gelegte Zählung aus dem Jahre 2003 stamme. Der Vorhabensträger hat deshalb in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Freyung-Grafenau am Dienstag, den 15.05.2012 eine Knotenpunktzählung durchgeführt. Die Zählung hat ergeben, dass der Verkehr der Kreisstraße FRG 17 unter 20 % des Verkehrs des nördlichen Straßenastes der Bundesstraße 12 liegt. Sowohl für den Markt Röhrnbach als Träger der Straßenbaulast für die GVS nach Guttenhofen als auch für den Landkreis Freyung-Grafenau als Träger der Straßenbaulast für die FRG 17 greift daher die Bagatellklausel.

Die Kostentragung für den Kreuzungsumbau obliegt daher dem Bund als Träger der verkehrsstärkeren Straßenäste.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 5,1 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch eine andere Lösung nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus. Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z.B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z.B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird. Die Planfeststellungsbehörde kann daher regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 A 13/08, in juris Rn. 27).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Zum Lärmschutz wird insofern auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268; BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 a 13/08, in juris Rn. 36).

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Paral-

lel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGh vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Von den Rechtsanwälten **Labbé und Partner** vertretene Mandanten (Schreiben vom 01.10.2010)

Allgemeine Einwendungen / Planrechtfertigung:

Wegen der Planrechtfertigung wird auf C 2.3 verwiesen. Sie wurde im Einwendungsschriftsatz grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Planungsvarianten sind unter C 2.4.2 behandelt. Vernünftige Alternativen zum dreistreifigen Ausbau oder zur Lage der Erweiterung liegen nicht vor.

Wegen des Ausbaus der Bundesstraße 12 mit Zusatzfahrstreifen kommt aus verkehrlicher Sicht beim Knoten bei Außernbrünst nur eine höhenfreie Lösung mit zwei Anschlussästen in Frage. Dem Einwand, mit dem Bauvorhaben würde wieder mehr Verkehr nach Außernbrünst und Deching geleitet, entgegnet der Vorhabensträger, dass sich die Straße durch Außernbrünst nicht als Abkürzung anbieten würde, weil durch die Anschlussäste längere Wege entstehen. Der Argumentation kann gefolgt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass der Verkehr durch diese Orte als Folge der Baumaßnahme sich wesentlich erhöhen wird.

Gemeindeverbindungsstraße / nachgeordnetes Wegenetz:

Im Einwendungsschreiben wird dargelegt, dass der Ausbau des nachgeordneten Wegenetzes unzureichend geplant sei. Gefordert werden unter anderem eine direkte Anbindung bei Vendelsberg und Bushaltebuchten auf der Bundesstraße 12. Ferner wird gefordert, dass der Schwerlastverkehr aus Hochgstaudert nicht über Guttenhofen - Wimperstadl geführt wird.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Konzept des nachgeordneten Wegenetzes mit der Zusage des Vorhabensträgers, Bushaltebuchten bei Wimperstadl, Vendelsberg und Außernbrünst zu errichten, für schlüssig. Verschiedene im Verfahren geforderte Trassierungen hinsichtlich der Gemeindestraße Wimperstadl - Guttenhofen - Hochgstaudert scheiden unter anderem aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen aus. Ein Anschluss mit Verbindungsarmen an die Bundesstraße 12 unter Einbeziehung von Bauwerk 2 bei Vendelsberg wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Es entstehen zwar längere Wegestrecken gegenüber den jetzigen Fahrbeziehungen. Die Mehrwege sind jedoch in einem zumutbaren Rahmen und mit einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Einbiegen auf die B 12 verbunden. Die Schließung der bisherigen Zufahrten für Wimperstadl, Vendelsberg und Guttenhofen zur B 12 belastet die Anlieger nicht unzumutbar und ist im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme auch geboten. Der Vorhabensträger wird aber in Abstimmung mit der Gemeinde Hutthurm und der unteren Straßenverkehrsbehörde eine mit den Belangen der Verkehrssicherheit vereinbare Ausfahrt von der B 12 südlich Vendelsberg herstellen.

Eine unzumutbare Verkehrszunahme in den angrenzenden Orten ist, insbesondere wegen der Zusage des Vorhabensträgers, Busbuchten an der Bundesstraße 12 zu errichten, nicht zu erwarten. Verkehrsrechtliche Anordnungen für die Führung des Schwerlastverkehrs sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Der Forderung, gewisse landwirtschaftliche Wege bituminös zu befestigen, kann nicht nachgekommen werden. Die Bemessung der für die landwirtschaftliche Erschließung notwendigen Wege richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Hier ist eine Asphaltierung nur unter gewissen Voraussetzungen, zum Beispiel bei hohen Steigungen, vorgesehen.

Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben:

Der Einwand der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die für den Ausbau der Bundesstraße 12 im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit sind jedoch so gewichtig, dass sie sich gegen die entgegenstehenden privaten Belange durchsetzen. Auf die näheren Ausführungen bei den entsprechenden Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass, soweit Existenzgefährdung festgestellt wird, Ersatzland zur Verfügung gestellt und der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche aufgefangen werden kann.

Übernahme von Restflächen:

Zu den Forderungen, die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich festzustellen, sowie den Vorhabensträger mittels Auflage zu verpflichten, diese Flächen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung der einzelnen Belange Grundbetroffener berücksichtigt.

Verkehrslärmschutz:

Auf die Ausführungen unter C 2.4.4 wird zunächst Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrslärberechnung unter Mitwirkung des Immissionsschutzsachgebietes überprüft. Zu rechnen ist im Jahr 2030 mit 15.550 Kfz/24h. Die Prognose und Berechnung ist nachvollziehbar und muss nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden. Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor. Ein Anspruch auf Lärmvorsorge wird daher nicht ausgelöst. Soweit Lärmschutzmaßnahmen in Form von Geländemodellierungen, Aufschüttungen, Flüsterbelägen etc. beantragt wurden, können diese nur freiwillig durchgeführt werden, da kein Rechtsanspruch besteht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei den Einzeleinwendungen verwiesen.

Oberflächenentwässerung, private Wasserversorgungsanlagen:

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2, A 3.6.1 und A 4 aufgenommen. Zur Sicherung privater Wasserversorgungsanlagen bzw. Entsorgungsanlagen ist die Durchführung einer Beweissicherung angeordnet (A 6.1).

Rekultivierung:

Die Forderungen hinsichtlich Humuslagerung und Rekultivierung von vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind in Auflage A 6.1.2 berücksichtigt. Weitere Regelungen sind im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich bzw. Sache des Entschädigungsverfahrens.

Ausgleichsflächen / Anpflanzungen / Unterpflanzungen:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig.

Die Lage der jeweiligen Ausgleichsflächen ergibt sich aus den fachlichen Erfordernissen auf Grund der beeinträchtigten Funktionen (gleichartige Funktionen). Die Ausgleichsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzepts und nicht beliebig situierbar. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Übermaßverbots.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 werden u.a. der Verlust von landschaftsbildprägenden Hecken und Einzelbäumen, der Verlust einer Gebüschgruppe, der Verlust von Gebüschern und mageren Flachlandmähwiesen, einer brach gefallenen Obstwiese und die Neuversiegelung durch die Trasse ausgeglichen. Unter anderem ist der Umbau eines ehemaligen Fichtenforstes in einen standortgerechten Auwald mit zahlreichen Kleingewässern vorgesehen.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Auf die Ausführungen unter A 3.6.3 und C 2.5.1.2.4 wird verwiesen.

Falls Waldränder angeschnitten werden, wird der Vorhabensträger bei Bedarf Unterpflanzungsmaßnahmen durchführen (A 6.1). Der Forderung nach Beweislastumkehr kann nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Einwendungen einzelner Mandanten:

2.5.2.1.1 **Einwendernummer 201**
(Schreiben vom 01.10.2010)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Ausbaus der Bundesstraße 12 sind vorstehend dargestellt. Insbesondere auf oben gemachte Ausführungen und auf C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen.

Laut Einwendungsschreiben werden Vernässungsschäden (Einleitungsstelle E 2) auf dem Grundstück FlNr. 1586, Gemarkung Prag, wegen des Ausbaus der B 12 befürchtet. Bereits jetzt würden Schäden aufgrund der bestehenden Einleitung vorliegen. Auch der Waldweg im Grundstück habe Schaden genommen.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die geschädigte Fläche zu ermitteln und die weitere Schadensregulierung bzw. dingliche Sicherung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- bzw. Entschädigungsverhandlungen zu klären. Vernünftige Möglichkeiten, die Entwässerung der Bundesstraße 12 mit verhältnismäßigem Aufwand anders zu gestalten, werden nicht gesehen. Wegen der befürchteten Vernässungsschäden wird auch auf A 3.6.1 verwiesen.

2.5.2.1.2 **Einwendernummer 202**
(Schreiben vom 01.10.2010)

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb umfasst nach eigenen Angaben einschließlich Pachtflächen etwa 40,4 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und etwa 8,15 ha Wald. Dem Betrieb werden durch die Baumaßnahme einschließlich Pachtflächen ca. 2,6 ha dauerhaft entzogen. Der Flächenverlust entspricht ohne Berücksichtigung etwaiger entstehender unwirtschaftlicher Restflächen etwa 6,5 %. Bei einem Verlust in dieser Größenordnung lässt sich unter Bezugnahme auf die in C 2.5 enthaltenen Ausführungen nicht pauschal beurteilen, ob der Betrieb diesen Verlust kompensieren können. Die wirtschaftliche Situation des Betriebes kann sich durch den Flächenentzug wesentlich verschlechtern. Der Vorhabensträger hat den Einwendern deshalb Ersatzland aus dem Grundstück Flnr. 1071, Gemarkung Nirsching, angeboten. Außerdem wird er näher am Betrieb liegende Grundstücke als Ersatzland anbieten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Ersatzland - auch wenn es weiter entfernt vom Betrieb liegt als die entzogene Fläche - geeignet ist, die Existenzgefährdung abzuwenden. Anhaltspunkte, die eine andere Bewertung veranlassen, sind nicht ersichtlich. Selbst die Annahme der Existenzgefährdung des Betriebes kann keine andere Planungsentscheidung bewirken. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung des Straßenbauvorhabens ist gewichtiger als der Belang des Betriebes. Der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 12 zwischen Wimperstadl und Außenbrünst ist notwendig (C 2.3) und in der planfestgestellten Form vorzugswürdig (C 2.4.2). Vernünftige Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der Bundesstraße liegen nicht vor. Eine schonendere Gestaltung der Straßenbaumaßnahme, mit der der Grundbedarf merklich verringert würde, findet sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller Belange nicht. Insbesondere die Gemeindeverbindungsstraße Wimperstadl - Guttenhofen ist trassierungstechnisch und hinsichtlich des Brückenbauwerkes 2 vernünftig geplant und muss nicht geändert werden. Das Bauwerk 2 ist zentral gewählt, damit keine großen Umwege entstehen. Das rechtwinklig konstruierte Bauwerk hat zwar gegenüber einer schiefwinkligen Kreuzung einen höheren Grundbedarf, ist aber aus Sicherheitsaspekten (bessere Sichtverhältnisse) vorzuziehen. Eine schiefwinklige Kreuzung wäre auch unwirtschaftlicher herzustellen und hätte trassierungstechnische Nachteile (größere Längsneigung). Auch eine Trafostation müsste verlegt werden.

Die Frage hinsichtlich der Notwendigkeit der geplanten Auffüllung auf dem Grundstück Flnr. 1601, Gemarkung Prag, das derzeit von den Einwendern gepachtet ist, wurde im Erörterungstermin insoweit geklärt, dass der Vorhabensträger grundsätzlich bereit ist, die Auffüllmaßnahmen in Abstimmung mit den Eigentümern auch auf dem Grundstück Flnr.1594, Gemarkung Prag, das sich im Eigentum der Einwender befindet, durchzuführen (A 6.1). Das Einverständnis - unter gewissen Bedingungen wie Verwendung von inertem Material, bestehende Abflussverhältnisse nicht ändern und harmonische Ausformung - des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der unteren Naturschutzbehörde liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Im Übrigen wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Über die Forderung, das Grundstück als Ersatzland anzubieten, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden.

Vendelsberg wird künftig nicht mehr direkt über eine Einmündung an die Bundesstraße 12 angeschlossen, sondern über Gemeindestraßen. Höhengleiche Einmündungen werden aus Verkehrssicherheitsgründen geschlossen. Anschlüsse an die Bundesstraße 12 bei Vendelsberg unter Einbeziehung von Bauwerk 2 sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten. Der Vorhabensträger wird aber in Abstimmung mit der Gemeinde Hutthurm und der unteren

Straßenverkehrsbehörde eine mit den Belangen der Verkehrssicherheit vereinbare Ausfahrt von der B 12 südlich Vendelsberg herstellen.

Der Forderung, die Wegeverbindung (BWV Nrn. 32 und 33) von Vendelsberg nach Außernbrünst östlich der Bundesstraße 12 zu asphaltieren, kann nicht nachgekommen werden. Der Weg dient vorwiegend der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken und ist deshalb zum öffentlichen Feld- und Waldweg zu widmen. Insoweit richtet sich die Befestigung nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Hier ist eine Asphaltierung nur unter gewissen Voraussetzungen, zum Beispiel bei hohen Steigungen, möglich. Ein Ausbau des Weges im Standard einer Gemeindeverbindungsstraße ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten. Zum nachgeordneten Wegenetz wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Wie bereits unter C 2.5.2.1.1 ausgeführt, werden andere vernünftige Möglichkeiten, die Entwässerung der Bundesstraße 12 im Bereich bei Bau-km 1+170 zu gestalten, nicht gesehen. Der Vorhabensträger nutzt das bestehende Entwässerungssystem der Bundesstraße 12. Er muss laut Auflage A 3.6.1 für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung Sorge tragen. Über Entschädigungen, auch für zurückliegende Zeiträume, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Die Sicherung von privaten Wasserversorgungsanlagen ist unter A 6.1 angeordnet. Der Forderung nach Beweislastumkehr kann nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall.

Die Pflicht zur Herstellung von ordnungsgemäßen Zufahrten ist unter A 3.6.2 behandelt. Die Entscheidung über die Gestaltung der Zufahrt zum Grundstück Flnr. 1603, Gemarkung Prag, wird nach Angaben des Vorhabensträgers nicht - wie im Erörterungstermin vorgesehen - anhand von Plänen, sondern mit den Einwendungen im Zuge der Bauausführung getroffen.

Bezüglich des Einwendungsschreibens vom 29.09.2010 wird auf die oben zu den allgemeinen Einwendungen gemachten Ausführungen, C 2.5.2.21 und C 2.4 verwiesen.

2.5.2.1.3 **Einwendernummer 203** (Schreiben vom 01.10.2010)

Die Planrechtfertigung und Planvarianten sind unter C 2.3 und C 2.4.2 behandelt. Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Die Planlösung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung. Auf die Grundinanspruchnahme kann deshalb nicht verzichtet werden.

Zum Grundstück Flnr. 95, Gemarkung Außernbrünst, wird der Vorhabensträger laut seiner Stellungnahme vom 28.04.2011 eine Zufahrt herzustellen. Die Zusage ist unter A 6.1 aufgeführt. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.6.2 verwiesen. Über Entschädigungsfragen (Ersatzland) ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.5.2.1.4 Einwendernummer 204
(Schreiben vom 01.10.2010)

Wegen der Gründe für den Ausbau der Bundesstraße 12 wird auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Eine andere Gestaltung der Straße wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten. Planrechtfertigung und Planungsvarianten werden im Einwendungsschriftsatz auch nicht in Frage gestellt.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche beim Grundstück Flnr. 1612/2, Gemarkung Prag, kann nicht vermieden werden, da in diesem Bereich die neue Gemeindeverbindungsstraße geführt werden muss. Zur Gestaltung des nachgeordneten Wegenetzes wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Der Vorhabensträger sieht auch, wie im Einwendungsschreiben dargestellt, die Möglichkeit, das Reststück des Anschlusses der GVS bei Wimperstadl als Ersatzland anzubieten. Hierüber ist aber nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Das Grundstück Flnr. 1612/3, Gemarkung Prag, ist als Böschungsfläche und Gestaltungsmaßnahme vorgesehen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, soweit mit der Inanspruchnahme kein Einverständnis besteht, auf den Erwerb zu verzichten. Im Übrigen wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Ebenso im Entschädigungsverfahren zu regeln ist der Erwerb der Teilfläche aus dem Grundstück Flnr. 1612, Gemarkung Prag. Die Teilfläche aus dem Grundstück Flnr. 1612, Gemarkung Prag, ist als Böschungsfläche für die GVS vorgesehen. Mit Zustimmung des Marktes Hutthurm werden die Straßenbankette der GVS aber soweit wie vertretbar reduziert, so dass ggf. auf die dauerhafte Inanspruchnahme der Teilfläche aus Flnr. 1612 verzichtet werden kann. Auf die vorübergehende Inanspruchnahme kann aber nicht verzichtet werden.

Die Forderung, dass kein Busverkehr durch Wimperstadl geleitet wird, hat der Vorhabensträger durch die Zusage, Bushaltebuchten im Bereich Wimperstadl, Vendelsberg und Außernbrünst herzustellen (A 6.1), berücksichtigt.

2.5.2.1.5 Einwendernummer 205
(Schreiben vom 01.10.2010)

Hinsichtlich der Auffüllung auf dem Grundstück Flnr. 1601, Gemarkung Prag, hat sich der Vorhabensträger grundsätzlich bereit erklärt, die Auffüllmaßnahmen stattdessen auf dem Grundstück Flnr. 1594, Gemarkung Prag, in Abstimmung mit dem WWA Deggendorf und der unteren Naturschutzbehörde beim LRA durchzuführen (A 6.1). Bei Beachtung gewisser Bedingungen wie Verwendung von inertem Material, bestehende Abflussverhältnisse nicht ändern und harmonische Ausformung stehen Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes nicht entgegen.

Im Übrigen wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Zur Erschließung von Vendelsberg wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 und C 2.4.2 verwiesen. Vendelsberg wird künftig nicht mehr direkt an die Bundesstraße 12 angeschlossen, sondern über Gemeindestraßen. Höhengleiche Einmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen, insbesondere wegen Linkseinbiege- und Linksabbiegevorgängen, nicht mehr vertretbar. Ein höhenfreier Knotenpunkt mit Anschlüssen an die Bundesstraße 12 bei Vendelsberg unter Einbeziehung von Bauwerk 2 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten.

2.5.2.1.6 Einwendernummer 206
(Schreiben vom 01.10.2010)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus und die Trassierung sind vorstehend dargestellt (C 2.3, C 2.4.2). Hier wird auch die Gestaltung des höhenfreien Knotenpunktes bei Außernbrünst erläutert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kommt nur eine höhenfreie Lösung in Frage. Der Knoten ist unabhängig von der geplanten Erschließung des Gewerbegebietes Hochgstaudent in der planfestgestellten Form notwendig. Die gewählte Form ist unter Abwägung aller Belange die vernünftigste. Die Varianten A, B und C hätten unter anderem Nachteile für die vorhandene Wohnbebauung und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird verwiesen.

Für das Grundstück Flnr. 96, Gemarkung Außernbrünst, wird der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Eigentümer eine Zufahrt herstellen. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Über die Forderung nach Ersatzland ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 wird verwiesen.

2.5.2.1.7 Einwendernummer 207
(Schreiben vom 01.10.2010)

Hinsichtlich Planrechtfertigung und Planungsvarianten wird auf oben gemachte Ausführungen verwiesen (C 2.3, C 2.4.2). Ein Verzicht auf das Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vertretbar. Zur Verwirklichung des Bauvorhabens wird vom Grundstück Flnr. 93, Gemarkung Außernbrünst, eine Fläche von 206 m² dauerhaft und von 353 m² vorübergehend beansprucht. Möglichkeiten einer anderen Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würden, werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen. Grunderwerbsfragen sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

2.5.2.1.8 Einwendernummer 208
(Schreiben vom 01.10.2010)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit und Gestaltung der Straße wird auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen.

Wie unter C 2.5.2.1 bei den allgemeinen Einwendungen beschrieben, kommt beim Knoten bei Außernbrünst nur eine höhenfreie Lösung mit zwei Anschlussästen in Frage. Der Knoten ist unabhängig von der geplanten Erschließung des Gewerbegebietes Hochgstaudent in der planfestgestellten Form notwendig. Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Außernbrünst wird mit dem Ausbau der Bundesstraße 12 nicht erwartet, weil künftig längere Wege entstehen und mehr Abbiege- bzw. Einbiegevorgänge erforderlich werden.

Eine Zufahrt für das Grundstück Flnr. 98, Gemarkung Außernbrünst, hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 28.04.2011 zugesagt (A 6.1). Mit der Stellungnahme bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Über die Forderungen hinsichtlich Grunderwerb ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Es wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

2.5.2.1.9 **Einwendernummer 209**
(Schreiben vom 01.10.2010)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Gestaltung der Straße wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. Hier ist auch ausgeführt, dass eine Linienführung der GVS Wimperstadl - Guttenhofen westlich der Bundesstraße 12 unter anderem wegen der Eingriffe in ein Biotop nicht vertretbar ist. Eine höhengleiche Einmündung für Vendelsberg und Hartmannsbrand kommt aus Verkehrssicherheitsgründen nicht in Frage und ein höhenfreier Knoten wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Das Grundstück der Einwender verfügt auch bei Schließung der Einmündungen im Bereich Vendelsberg über eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz. Unter Abwägung der geltend gemachten und erkennbaren Belange kommt man zu dem Ergebnis, dass ein Beibehalten der Anbindungen bzw. Zufahrten bei Vendelsberg aus Gründen der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs ausscheidet und die künftigen Anfahrtswege zur B 12 zumutbar sind.

Beachtet wird dabei die Rechtsprechung zum sog. Anliegergebrauch, zur Abwägung der Belange bei Änderungen der öffentlichen Verkehrsverbindungen und die Regelung des § 8 a Abs. 4 FStrG bzw. die dort beschriebene Vorgehensweise des primären Realausgleichs und der erst sekundär zur Wahl stehenden Entschädigung. Für diesen Ausgleich kommt es auf den Zufahrtsverkehr im bisherigen Umfang an (BVerwG v. 09.07.2003, DVBl 2004 S. 64).

Ein angemessener Ersatz für eine geschlossene Zufahrt liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Zufahrtsverkehr im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne wesentliche Erschwernis technisch über eine Ersatzzufahrt (Ersatzerschließung) abgewickelt werden kann. Da grundsätzlich nur ein Anspruch auf eine Verbindung zum Wegenetz besteht, die eine angemessene Nutzung des Grundeigentums ermöglicht, kann der Einzelne in der Abwägung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch auf eine umwegige Anbindung verwiesen werden, wenn eine angemessene Grundstücksnutzung möglich bleibt (BVerwG, Urteil v. 09.07.2003, Az 9 A 54/02, in juris). Auch eine Verlängerung der Anfahrt ist insoweit zumutbar.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für den Fall der Unterbrechung einer günstigen Verkehrsverbindung eines Gewerbetreibenden.

Es kommt nicht darauf an, ob die Ersatzerschließung dem Grundstück denselben oder zumindest einen vergleichbaren Lagevorteil wie bisher vermittelt. Denn aus § 8 a FStrG lässt sich kein Anspruch auf den Fortbestand einer Verkehrsanbindung herleiten, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az 4 VR 7.99).

Das Grundstück des Einwenders verfügt auch bei Schließung der drei Einmündungen im Bereich Vendelsberg über eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz. Die Verbindung zur B 12 ist über die GVS hergestellt. Es entstehen auch keine unzumutbaren Umwege. In Richtung Passau entsteht ein Mehrweg von ca. 180 m, in Richtung Freyung von ca. 500 m.

Da das Grundstück eine anderweitige angemessene Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzt (zumutbare Erreichbarkeit), ist auch kein Anspruch auf Entschädigung gegeben.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der günstigen Zufahrt wird nicht verkannt. Aber selbst wenn die Schließung der Einmündungen tatsächlich mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Gastwirtschaft bis hin zu einer Existenzgefährdung oder sogar –vernichtung verbunden wäre, ist die Beibehaltung

der bisherigen Zufahrten zur B 12 aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar.

Unter Berücksichtigung der nachteiligen – wenn auch zumutbaren - Auswirkungen der Schließung der drei Einmündungen im Bereich Vendelsberg auf die dortigen Verkehrsbeziehungen ist es mit den Belangen der Verkehrssicherheit aber noch vereinbar, hier zumindest eine Ausfahrt von der B 12 in Richtung Vendelsberg herzustellen (A 6.1.14).

Das Entwässerungskonzept der Bundesstraße 12 ist im Bereich Wimperstadl nachvollziehbar geplant. Vernünftige Alternativen, die die Grundstücke des Einwenders unberührt lassen würden, werden nicht gesehen. Das Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Flnr. 1609, Gemarkung Prag, ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sicherzustellen.

Die Forderung hinsichtlich Beweissicherung und Wasserführung der Quelfassung auf dem Grundstück Flnr. 1583/3, Gemarkung Prag, ist unter A 6.1 berücksichtigt. Im Erörterungstermin wurde gefordert, dass gegebenenfalls auch der zweite Fischweiher auf Wunsch übernommen werden soll. Hierüber ist in der Planfeststellung jedoch nicht zu entscheiden.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, soweit mit der Inanspruchnahme der Restfläche vom Grundstück Flnr. 1609, Gemarkung Prag, kein Einverständnis besteht, auf den Erwerb der Restfläche zu verzichten.

Wegen der Forderung, den Buslinienverkehr nicht von der Bundesstraße 12 abzukoppeln, hat der Vorhabensträger zugesagt, Bushaldebuchten im Bereich Wimperstadl, Vendelsberg und Außernbrünst herzustellen (A 6.1). Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Bezüglich der Einwendungsschreiben vom 01.09.2010 und 29.09.2010 wird auf die vorstehend gemachten Ausführungen und C 2.5.2.2.1 verwiesen.

2.5.2.2 **Einwendernummer 1000 - Anlieger der Ortschaft Wimperstadl** (Schreiben vom 06.09.2010, 20.09.2010, 11.09.2010)

Die Gestaltung des nachgeordneten Wegenetzes ist unter C 2.4.2.1 behandelt. Eine andere Linienführung, eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Gemeindestraßen wird nicht für vertretbar gehalten. Insbesondere naturschutzfachliche und wirtschaftliche Gründe sprechen gegen die im Einwendungsschriftsatz dargestellten Vorschläge, die Gemeindestraßen (BWV Nrn. 4, 5 und 17) anders zu trassieren. Grundsätzlich verbessert hat sich die Situation mit der Zusage des Vorhabensträgers, Bushaldebuchten an der Bundesstraße 12 zu errichten. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Wegen der Forderung, die Gemeindestraßen (BWV Nrn. 4, 6 und 17) anders zu führen, weil sonst eine erhöhte Belastung der Bewohner von Vendelsberg und Wimperstadl durch Feinstaub und Lärm auftreten würde, wird zunächst auf die Ausführungen unter C 2.4.2.2 verwiesen. Geprüft wurde auch die Alternative, die Anwandstraße auf die andere Straßenseite der B 12 zu verlegen. Diese Lösung wäre mit erheblichen Eingriffen in das Biotop bei Wimperstadl (Alternative 2) oder größeren Nachteilen für die landwirtschaftliche Erschließung (Alternative 3) verbunden. Auf den Erläuterungsbericht wird insoweit Bezug genommen.

Zur Schadstoffbelastung wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2.2 verwiesen. Hier ist ausgeführt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren ist. Unter Zugrundelegung der Abschätzung der Luftschadstoffe nach der „MLuS 02-Stand 2005“ ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich die von der Verkehrsprognosebelastung ausgehenden Emissionen die für den Straßenverkehr relevanten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation nach der 39. BImSchV überschreiten.

Der Verkehrslärmschutz ist unter C 2.4.4.1 ff. behandelt. Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Bereich Wimperstadl liegt zwar ein erheblicher baulicher Eingriff vor, aber keine wesentliche Änderung im Sinn der 16. BImSchV. Der Beurteilungsspiegel des Verkehrslärms wird durch den erheblichen baulichen Eingriff nicht um mindestens 3 dB(A) zunehmen oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden. Auch der Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV, dass bereits ohne Ausbau vorhandene Beurteilungsspiegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch die Ausbaumaßnahme noch weiter erhöht werden, liegt nicht vor. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind daher nicht anzuwenden.

Verkehrsrechtliche Regelungen werden nicht im Planfeststellungsbeschluss getroffen. Über die Ausweisung der Bundesstraße 12 als Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 StVO, wie im Einwendungsschreiben vorgebracht, entscheidet die zuständige Verkehrsbehörde. Bei dieser Entscheidung hat die Verkehrsbehörde auch zu beachten, dass für den ausgeschlossenen Verkehr andere Straßen, deren Benutzung zumutbar ist, und anderweitige Ein- und Ausfahrten für die Anlieger zur Verfügung stehen. Mögliche Auswirkungen einer Ausweisung zur Kraftfahrstraße wurden aber in der Entscheidung berücksichtigt.

2.5.2.3 **Einwendernummer 71**
(Schreiben vom 31.08.2010)

Der Vorhabensträger ist der Forderung, die Bushaltestellen bei Außernbrünst zu erhalten, nachgekommen. Er hat in seiner Stellungnahme zugesagt, Bushaldebuchten an der B 12 bei Wimperstadl, Vendelsberg und Außernbrünst zu errichten. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

2.5.2.4 **Einwendernummer 72**
(Schreiben vom 18.09.2010)

Dem Einwand, auf den „Wegestummel“ (BWV Nr. 48) zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Ziel des Vorhabensträgers ist es nämlich, mit dem Weg die Radwegeverbindung Guttenhofen - Salzgattern - Außernbrünst - Bruckholzstraße zu gestalten. Außerdem wird der Weg mit der Zusage des Vorhabensträgers, Bushaldebuchten im Bereich des höhenfreien Knotens Bundesstraße 12 / Kreisstraße FRG 17 zu errichten, notwendig. Überquerungshilfen auf der Kreisstraße FRG 17 sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung entbehrlich. Eine Überquerungshilfe als Mittelinsel wäre außerdem straßenbautechnisch nicht zufriedenstellend zu realisieren und würde gegebenenfalls die Befahrbarkeit der Anschlussstellen mit Schwertransportern behindern. Eine Überquerungshilfe zum Beispiel in Form eines „Zebrastreifens“ wäre von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach Straßenverkehrsrecht

anzuordnen, ebenso Einfädelhilfen. In der Planfeststellung ist hierüber nicht zu entscheiden. Dies trifft auch auf die verkehrsrechtliche Frage, ob der Weg überhaupt als kombinierter Geh- und Radweg zu beschildern sei, zu. Auf jeden Fall hält es die Planfeststellungsbehörde aus o. g. Gründen, unabhängig von der verkehrsrechtlichen Frage, für vernünftig, den Geh- und Radweg BWV Nr. 48, auch im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung entlang der FRG 17 Richtung Außernbrünst, in der beantragten Form herzustellen. Eine Verlängerung des Geh- und Radweges Richtung Außernbrünst kann vom Vorhabensträger aber nicht verlangt werden, weil hier keine maßnahmenbedingte Erweiterung des Bauvorhabens vorliegt.

Der Forderung, die Wegeverbindung von Vendelsberg nach Außernbrünst östlich der Bundesstraße 12 zu asphaltieren, kann nicht nachgekommen werden. Die Gestaltung des nachgeordneten Wegenetzes wurde im Planfeststellungsverfahren vielfach diskutiert und untersucht. Im Ergebnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das beantragte Konzept (mit öffentlichen Feld- und Waldwegen östlich der B 12, BWV Nrn. 32 und 33) unter Abwägung aller Belange die vernünftigste Lösung (C 2.4.2). Insoweit richtet sich die Befestigung der für die landwirtschaftliche Erschließung notwendigen Wege nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Hier ist eine Asphaltierung nur unter gewissen Voraussetzungen, zum Beispiel bei hohen Steigungen, möglich.

2.5.2.5 **Einwendernummer 73**

(Schreiben vom 12.10.2010)

Die geforderten Schallschutzmaßnahmen im Gebiet des Landkreises Freyung Grafenau können nicht angeordnet werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Auf die Ausführungen unter C 2.4.4 wird verwiesen.

Auch für das Anwesen östlich der Bundesstraße bei Bau-km 1+730 re liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nicht vor. Der Vorhabensträger wird aber in diesem Bereich einen Erdwall aufschütten und kann dabei Überschussmassen unterbringen.

Die Pendlerparkplätze im Bereich der höhenfreien Kreuzung Außernbrünst östlich der Bundesstraße 12 werden durch das Bauvorhaben zum Teil überbaut. Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung des Bauvorhabens zur kompletten Erhaltung der Parkplätze werden nicht gesehen. Die Verwirklichung einer anderen Knotenpunkt-lösung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller Belange nicht möglich (C 2.4.2). Der Parkplatz wird mit einer Zufahrt an das öffentliche Wegenetz angeschlossen (BWV Nr. 38) und kann laut Stellungnahme des Vorhabensträgers bei Bedarf auch erweitert werden. Hierüber ist aber nicht in der Planfeststellung zu entscheiden, sondern im Entschädigungsverfahren.

Eine Verlängerung des Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße FRG 17 bis zur Abzweigung nach Denkhof kann vom Vorhabensträger nicht verlangt werden, weil die Weiterführung nicht maßnahmenbedingt veranlasst ist.

2.5.2.6 **Einwendernummer 7000**

(Schreiben vom 21.09.2010)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus sind vorstehend unter C 2.3 erläutert. Die Herstellung einer anderen Knotenpunktform wird nicht für vertret-

bar gehalten. Die Knotenpunktvarianten A, B und C hätten unter anderem Nachteile für die vorhandene Wohnbebauung und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird verwiesen. Den zwei Vorschlägen, einen Anschluss, der ggf. entgegen der Fahrtrichtung befahren wird, östlich der Bundesstraße bzw. den nordöstlichen Anschlussast Richtung Tankstelle zu verlängern, kann nicht gefolgt werden, weil unter anderem das Anwesen bei Bau-km 1+730 re und der Bereich der Tankstelle erheblich betroffen wären. Außerdem hat der Vorhabensträger nachgewiesen, dass die Kurvenradien der Anschlussäste beim Knotenpunkt Außernbrünst wie in der vorgelegten Sondergenehmigung von Sattelzugmaschinen mit Sattelzugauflieger mit einer Länge von 24 m und einer Höhe von 4,5 m befahren werden können. Zusätzlich wird der Vorhabensträger die Befahrbarkeit verbessern, indem die Fahrbahnteiler und Bankette überfahrbar mit Tiefbord bzw. Pflastersteinen ausgebildet und die Verkehrszeichen mit Steckhülsen fixiert werden, so dass sie jederzeit abgebaut werden können. Die Zusage ist unter A 6.1 fixiert. Hier ist auch festgelegt, dass bei der Bauausführungsplanung und Bauausführung besonderer Augenmerk auf die Befahrbarkeit mit Sondertransporten zu legen ist, so dass die höhenfreie Kreuzung gegebenenfalls auch mit anderen Sonderfahrzeugen befahren werden kann.

2.5.2.7 **Einwendernummer 7001**
(Schreiben vom 23.08.2010)

Die Planrechtfertigung und Planvarianten sind unter C 2.3 und C 2.4.2 behandelt. Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Knotenpunktvarianten oder eine andere Gestaltung der Kreuzung werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten.

Die Forderung, dass die Zufahrt zur Tankstelle während der Bauzeit uneingeschränkt möglich sein müsse, ist unter A 6.1 berücksichtigt. Der Vorhabensträger wird versuchen, die Erschließung von Außernbrünst in Abstimmung mit den Betroffenen und soweit baubetrieblich möglich immer aufrecht zu erhalten. Dies trifft auch auf das im Erörterungstermin angesprochene Autohaus zu. Gewisse Beeinträchtigungen werden aber nicht vermieden werden können.

Die Befahrbarkeit des Knotenpunktes mit nach der StVZO zugelassenen Fahrzeugen ist gewährleistet. Zusätzlich wird der Vorhabensträger verschiedene Verbesserungen vornehmen, so dass der Knotenpunkt auch mit „größeren Fahrzeugen“ befahren werden kann (A 6.1).

2.5.2.8 **Einwendernummer 7002**
(Schreiben vom 28.09.2010)

Der Forderung nach einem lärmmindernden Belag wird mit Auflage A 3.5 nachgekommen. Weitere Schutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Auf die Ausführungen unter C 2.4.4 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Straße zur ES-Plastik sind in diesem Verfahren keine Entscheidungen zu treffen.

2.5.2.9 **Einwendernummer 7003**
(Schreiben vom 01.09.2010)

Wie oben ausgeführt (C 2.3, C 2.4), ist der Straßenbau notwendig und in Form der Plantrasse vernünftig. Unter Abwägung aller Belange stellt das Bauvorhaben die ausgewogenste Lösung dar. Zu den Belangen des Naturschutzes wird auf die Ausführungen unter C 2.4.5 ff. verwiesen.

Zu den Einwendungen, es fehle ein Gesamtkonzept für eine ökologische Umorientierung der Verkehrspolitik unter Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsträger, ist Folgendes festzustellen:

Im Planfeststellungsverfahren wird die Zulässigkeit einer Einzelbaumaßnahme anhand der gesetzlichen Vorgaben überprüft. Die gegenständliche Maßnahme dient dazu, den bereits vorhandenen und zukünftig zu erwartenden Verkehr in dem planbetroffenen Abschnitt der B 12 sicher zu bewältigen. Verkehrspolitische Entscheidungen obliegen nicht der Planfeststellungsbehörde. Zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen gehört auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Die Bundesstraße 12 ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) als Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung enthalten. Nach dem LEP sind Bundesstraßen zu erhalten, zu sanieren und bedarfsgerecht auszubauen. Auch mit den Zielen des Regionalplanes Donau-Wald steht das Straßenbauvorhaben in Einklang.

In bestimmten Abschnitten zwischen Passau und dem Grenzübergang Philippsreut sind Verbesserungen vorgesehen, die zum Teil bereits umgesetzt sind bzw. sich in Planung befinden. Es handelt sich um voneinander unabhängige Abschnitte mit jeweils eigener Planrechtfertigung. Auf die Ausführungen unter C 2.2 wird verwiesen.

2.5.2.10 **Einwendernummer 7004**
(Schreiben vom 30.08.2010)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Straßenbaus sind vorstehend dargestellt. Insbesondere auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen.

Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen können dem Vorhabens-träger im Planfeststellungsbeschluss in der Regel nicht auferlegt werden. Eine Ausnahme, die die Anordnung eines Wildschutzzaunes in diesem Beschluss erfordert, z. B. als naturschutzfachliche Minimierungsmaßnahme, liegt nicht vor. Es erfolgt keine neue Durchschneidung des Jagdreviers. Eine überdurchschnittliche Wildunfallhäufigkeit ist nicht erkennbar. Es bleibt der Straßenbaubehörde überlassen, ggf. bei entsprechend objektiver Gefahrenlage über die Errichtung eines Wildschutzzaunes an der B 12 zu entscheiden.

Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.9.5 verwiesen.

2.5.2.11 **Einwendernummer 7005**
(Schreiben vom 30.08.2010)

Es wird auf oben gemachte Ausführungen unter C 2.5.2.10 verwiesen.

2.5.2.12 Einwendernummer 7006
(Schreiben vom 03.09.2010)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus sind vorstehend erläutert (C 2.3, C 2.4.2). Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre nicht vertretbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrslärberechnungen überprüft. Zu rechnen ist im Jahr 2030 nach den Annahmen des Vorhabensträgers mit 15.550 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil errechnet sich nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen zu 12 % am Tag und 19 % in der Nacht. Die Prognose der Bauverwaltung ist nachvollziehbar und muss nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden.

Die geforderten Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Bereich Salzgattern wird kein durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen hergestellt, so dass keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV vorliegt. In diesem Bereich ist daher nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 der 16. BImSchV Voraussetzung für eine wesentliche Änderung, dass durch die bauliche Maßnahme eine bestimmte Verkehrslärmzunahme bewirkt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Ausbaumaßnahme führt nicht zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A) bzw. auf 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Die Grenzwerte von § 2 der 16. BImSchV finden daher keine Anwendung. Die 16. BImSchV gewährt keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Lärms an bereits bestehenden Straßen, wenn keine wesentliche Änderung vorliegt. Auch der Fall, dass bereits ohne Ausbau vorhandene Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch die Ausbaumaßnahmen weiter erhöht werden, ist nicht gegeben. Für die Beurteilung wurden die berechneten Pegel aus Unterlage 11 Nrn. 1 bis 4 und 11 bis 14 herangezogen. Die maximale Differenz gegenüber der bestehenden Bundesstraße 12 beträgt im Bereich Salzgattern 0,7 dB(A).

Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 ff. verwiesen.

Der Vorhabensträger ist grundsätzlich bereit, auf freiwilliger Basis, soweit Überschussmassen vorhanden und Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, Erdwälle zu schütten. Hierüber ist in der Planfeststellung aber nicht zu entscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit eines Erdwalls auch vom Verlauf des vorhandenen Geländes abhängt.

2.5.2.13 Einwendernummer 7007
(Schreiben vom 03.09.2010 u. 30.09.2010)

Die Einwendungen hinsichtlich Immissionsschutz sind unter C 2.5.2.12 behandelt. Hierauf wird verwiesen.

Der Forderung hinsichtlich einer Bushaltestelle in Vendelsberg ist der Vorhabensträger nachgekommen (A 6.1).

2.5.2.14 Einwendernummer 7008
(Schreiben vom 16.09.2010)

Schallschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, da die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung nicht vorliegen. Der Beurteilungspegel

des Verkehrslärms wird durch den erheblichen baulichen Eingriff nicht um mindestens 3 dB(A) zunehmen oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht.

Nicht Messungen, sondern Immissionsberechnungen sind vom Gesetz vorgesehen. Sie erfolgen auf der Grundlage der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

2.5.2.15 **Einwendernummer 7009**
(Schreiben vom 16.09.2010)

Einen Einfädelstreifen auf der Bundesstraße 12 in Richtung Passau beim Knoten bei Außernbrünst will der Vorhabensträger herstellen. Er ist in Unterlage 7.1 Blatt 2 dargestellt.

2.5.2.16 **Einwendernummer 7010**
(Schreiben vom 16.09.2010)

Wegen des Ausbaus der Bundesstraße 12 mit Zusatzfahrstreifen kommt aus verkehrlicher Sicht beim Knoten bei Außernbrünst nur eine höhenfreie Lösung mit zwei Anschlussästen in Frage, so dass auf der Bundesstraße 12 nur Rechtsabbiege- bzw. Rechtseinbiegevorgänge stattfinden. Dies trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit bei. Mit der entsprechenden wegweisenden Beschilderung wird der Knoten auch ausreichend begreifbar. Unter mehreren Lösungsmöglichkeiten, den Knotenpunkt bei Außernbrünst zu gestalten, wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vernünftigste gewählt (C 2.4.2 ff.).

Das Staatliche Bauamt Passau hat auch darauf geachtet, dass eine Befahrbarkeit mit „größeren Fahrzeugen“ möglich ist. Der Vorhabensträger wird die Trenninseln überfahrbar gestalten und die Bankette standfest ausbilden. Außerdem werden die Verkehrszeichen mit Steckhülsen fixiert, so dass sie jederzeit abgebaut werden können. Die Einmündung des nordöstlichen Quadranten in die Kreisstraße FRG 17 muss auch deshalb nicht nach Osten verschoben werden.

2.5.2.17 **Einwendernummer 7011**
(Schreiben vom 16.09.2010)

Dem Einwand, mit dem Bauvorhaben würde wieder mehr Verkehr nach Außernbrünst und Deching geleitet, entgegnet der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 28.04.2011, dass sich die Straße durch Außernbrünst nicht als Abkürzung anbieten würde, weil durch die Anschlussäste längere Wege entstehen. Dieser Argumentation kann gefolgt werden. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr durch Außernbrünst infolge des dreistreifigen Ausbaus der B 12 und des Umbaus der Kreuzung bei Außernbrünst (FRG 17 / B 12) nicht wesentlich erhöhen wird.

2.5.2.18 **Einwendernummer 7012**
(Schreiben vom 16.09.2010 und 26.09.2010)

Das Vorhaben ist in der planfestgestellten Form notwendig (C 2.3). Eine andere Gestaltung der Straße wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten (C 2.4.2). Bei der Planung des Knotenpunktes wurde darauf geachtet, dass die Beeinträchtigungen für das Wohnhaus auf dem Grundstück Flnr. 127, Gemarkung Außernbrünst, bei Bau-km 1+730 re so gering wie möglich ausfallen. Mit den Varianten A, B oder C wären deutlich mehr Beeinträchtigungen verbunden.

Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Beurteilungspegel des Verkehrslärms wird durch den erheblichen baulichen Eingriff nämlich nicht um mindestens 3 dB(A) zunehmen oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht. Eine Überprüfung erfolgte auch für die sogenannte „Ausdehnung des Lärmschutzbereiches“. Sie ergab aber keine Überschreitung der maßgebenden Grenzwerte. Der Vorhabensträger wird aber, wie in den Planunterlagen dargestellt, freiwillig einen Erdwall aus Überschussmassen schütten. Außerdem hat er im Erörterungstermin zugesagt, die Bepflanzung mit dem Eigentümer des Grundstückes Flnr. 127 abzustimmen. Die Zusage ist in A 6.1 aufgeführt. Lärm mindernd wird der Übergang Bauwerk 3 - Straße insoweit hergestellt, dass nach Angaben des Vorhabensträgers ein Rahmenbauwerk gewählt wird, bei dem die Fuge zwischen Bauwerk und Straße mit Bitumen vergossen wird. Hinsichtlich Lärmschutz wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

Der Forderung, den Weg BWV Nr. 50 vom Anwesen abzurücken, wird der Vorhabensträger insoweit nachkommen, dass sowohl eine möglichst hohe Wall-schüttung als auch eine vernünftige Befahrbarkeit des Weges möglich sind (A 6.1). In seiner Stellungnahme gibt er einen Abstand von etwa 5 m an. Diese Planung ist nachvollziehbar und muss sowie kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht weiter verbessert werden.

Den geforderten Einfädelstreifen auf der Bundesstraße 12 in Richtung Passau beim Knoten bei Außernbrünst will der Vorhabensträger herstellen. Er ist in Unterlage 7.1 Blatt 2 dargestellt.

Über straßenverkehrsrechtliche Anordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h auf der B 12 oder Sperrung des Weges östlich der B 12 (BWV Nrn. 33, 50) für Durchgangsverkehr ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.5.2.19 **Einwendernummer 7013**
(Schreiben vom 16.09.2010)

Für die Anordnung eines Überholverbotes für Lastkraftwagen nach Straßenverkehrsrecht ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. In der Planfeststellung ist hierüber nicht zu entscheiden.

2.5.2.20 **Einwendernummer 7014 bis 7029**
(Schreiben vom 30.09.2010)

Die geforderten Bushaltebuchten im Bereich Vendelsberg wird der Vorhabens-träger errichten. Die Zusage ist unter A 6.1 ausgeführt.
Ebenso wird er den von den Einwendern Nrn. 7018 und 7020 geforderten Einfä-delstreifen auf der Bundesstraße 12 in Richtung Passau beim Knoten bei Außer-nbrünst herstellen. Er ist in Unterlage 7.1 Blatt 2 dargestellt.

2.5.2.21 **Einwendernummer 7030 bis 7040**
(Schreiben vom 16.09.2010)

Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen der 16. BImSchV nicht vorliegen. Im Bereich von Vendelsberg wird kein durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der 16. BImSchV hergestellt. Es handelt sich zwar um einen erheblichen baulichen Eingriff, aber um keine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV. Der Beurteilungspegel des Verkehrslärms wird durch den erheblichen baulichen Eingriff nicht um mindestens 3 dB(A) zunehmen oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht. Auch der Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV, dass bereits ohne Ausbau vorhandene Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch die Ausbaumaßnahme noch weiter erhöht werden, ist nicht gegeben.

Da die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung nicht vorliegen, sind die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV nicht anzuwenden. Für die Beurteilung wurden die berechneten Pegel aus Unterlage 11 Nrn. 15 bis 17 herangezogen. Die maximale Differenz gegenüber der bestehenden Bundesstraße 12 in diesem Bereich beträgt 0,3 dB(A). Der Vorhabensträger wird aber im Bereich der Immissionsorte 15 bis 17 Lärmschutzwälle aus Überschussmassen schütten, wenn notwendige Grundstücke freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

Die Verkehrslärmberechnungen, die von der Planfeststellungsbehörde unter Mitwirkung des Immissionsschutzsachgebietes überprüft wurden, entsprechen der Rechtslage. Zu rechnen ist im Jahr 2030 mit 15.550 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil errechnet sich nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen zu 12 % am Tag und 19 % in der Nacht. Die Verkehrsprognose der Bauverwaltung ist nachvollziehbar und muss nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden. Die Verkehrslärmimmissionen sind nach den Bestimmungen der 16. BImSchV zu berechnen. Die errechneten Werte stellen Durchschnittswerte für die Lärmbelastung am Tag und in der Nacht dar. Dies ist nach der Rechtsprechung nicht zu beanstanden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

Wegen der befürchteten Staub- und Schadstoffbelastungen wird zunächst auf die Ausführungen unter C 2.4.2.2 verwiesen. Hier ist ausgeführt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren ist. Unter Zugrundelegung

der Abschätzung der Luftschadstoffe nach der „MLuS 02-Stand 2005“ ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich die von der Verkehrsprognosebelastung ausgehenden Emissionen die für den Straßenverkehr relevanten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation nach der 39. BImSchV überschreiten.

Die Gestaltung des nachgeordneten Wegenetzes ist unter C 2.4.2.1 behandelt. Eine andere Linienführung, eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Gemeindestraßen wird nicht für vertretbar gehalten.

Verkehrsrechtliche Regelungen werden nicht im Planfeststellungsbeschluss getroffen. Über die Ausweisung der Bundesstraße 12 als Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 StVO, wie im Erörterungstermin vorgebracht, entscheidet die zuständige Verkehrsbehörde. Bei dieser Entscheidung hat die Verkehrsbehörde auch zu beachten, dass für den ausgeschlossenen Verkehr andere Straßen, deren Benutzung zumutbar ist, und anderweitige Ein- und Ausfahrten für die Anlieger zur Verfügung stehen. Mögliche Auswirkungen einer Ausweisung zur Kraftfahrstraße wurden aber in der Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das nachgeordnete Wegenetz hinsichtlich Erschließung - sowohl der betroffenen Orte als auch der landwirtschaftlichen Grundstücke - unter Berücksichtigung aller Belange schlüssig und nachvollziehbar konzipiert (C 2.4.2).

Dazu trägt auch die Zusage des Vorhabensträgers, Bushaldebuchten bei Wimperstadl, Vendelsberg und Außernbrünst zu errichten, bei.

2.6 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Bundesstraße 12 zwischen Wimperstadl und Außernbrünst mit Kreuzungsumbau auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

Die Verbindung von der FRG 17 zum östlichen Verbindungsast der Bundesstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+100 wird zur Kreisstraße gewidmet, weil die Funktion als Verbindungsarm mit dem Anschluss der Bruckholzstraße endet. Der Forderung des **Landkreises Freyung-Grafenau** kann insoweit nicht nachgekommen werden.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnete Person oder Organisation sein.

Landshut, 21.01.2013
Regierung von Niederbayern

gez.

Dr. Graf
Regierungsvizepräsident

Siegel

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen beim Markt Hutthurm und beim Markt Röhrnbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.